

Handreichung Scheidung und Wiederheirat

vorgelegt von

Klaus Riebesehl



Evangelische Gesellschaft für Deutschland

Radevormwald 2003

2. verb. Auflage

Inhalt

A. Einleitung	3		
B. Das biblische Leitbild für die Ehe	3		
1. <u>Das Zeugnis des Alten Testaments</u>	3		
a. Die Ehe als Schöpfungsordnung (1.Mose 1+2)	3		
b. Die Ehe als Rechtsinstitution	4		
c. Die Ehe als Liebesgemeinschaft	4		
d. Zusammenfassung	4		
2. <u>Das Zeugnis des Neuen Testaments</u>	4		
a. Die Ehe als Rechtsinstitution	4		
b. Das theologische Ideal der Schöpfung	4		
c. Das theologische Ideal der Christusbeziehung	4		
d. Zusammenfassung	5		
C. Scheidung und Wiederheirat im Alten Testament	5		
1. <u>Der exegetische Befund</u>	5		
a. Scheidung und Wiederheirat sind möglich	5		
b. Scheidungsverbote in bestimmten Fällen	5		
c. Scheidungsgebot bei Mischehen (Esra/Nehemia)	6		
d. 5. Mose 24,1-4	6		
e. Maleachi 2,10-16	8		
2. <u>Schlussfolgerungen aus dem Alten Testament</u>	9		
a. Scheidung und Wiederheirat - möglich und legitim	9		
b. Scheidung - nicht im atl. Leitbild der Ehe	9		
c. Scheidung - ethisch fragwürdig	9		
D. Scheidung und Wiederheirat in der Umwelt des Neuen Testaments	9		
1. <u>Recht und Praxis des antiken Judentums</u>	9		
a. Scheidungsgründe: Die Auslegung von 5. Mose 24,1	10		
b. Scheidungsgebote	10		
c. Scheidung auch auf Verlangen der Frau	10		
d. Der Scheidebrief	10		
2. <u>Die griechisch-römische Welt</u>	10		
a. Die Ehe	10		
b. Das Scheidungsrecht	11		
c. Die Scheidungspraxis	11		
E. Scheidung und Wiederheirat im Neuen Testament	11		
1. <u>Die Lehre von Jesus</u>	11		
a. Matthäus 5, 31-32	11		
b. Matthäus 19, 3-9	13		
c. Markus 10, 2-12	15		
d. Lukas 16, 18	16		
e. Zusammenfassung der Lehre von Jesus	16		
2. <u>Die Lehre des Paulus</u>	17		
a. Exegese von 1. Korinther 7, 10-16	17		
b. Zusammenfassung der Lehre des Paulus	20		
3. <u>Schlussfolgerungen aus dem Neuen Testament</u>	20		
a. Die Ehe als Schöpfungsordnung	20		
b. Die Scheidung als Notordnung	20		
c. Trennung erleiden, nicht Trennung betreiben	20		
d. Ehebruch und Vergebung	21		
e. Wiederheirat	21		
F. Theologische Positionen aus der Kirchengeschichte	21		
1. <u>Die Kirchenväter (Alte Kirche)</u>	21		
a. Scheidung	21		
b. Wiederheirat	21		
2. <u>Die Reformatoren</u>	21		
a. Scheidung	21		
b. Wiederheirat	22		
c. Reformatorische Bekenntnisschriften	22		
3. <u>Die katholische Position</u>	22		
4. <u>Der Pietismus</u>	22		
5. <u>Neuere Positionen</u>	22		
a. Emil Brunner	22		
b. Helmut Thielicke	22		
6. <u>Evangelikale Positionen</u>	22		
a. Keine Scheidung und keine Wiederheirat	22		
b. Scheidung als Notordnung, Wiederheirat nach Vergebung durch Gott	23		
c. Wiederheirat nur als seelsorgerliche Möglichkeit	23		
d. Scheidung und Wiederheirat bei Ehebruch oder Verlassen werden	23		
e. Ergebnisoffene Seelsorge	23		
G. Ethische Standortbestimmung (unsere Position)	23		
1. Ehe als Schöpfungsordnung – Scheidung als Notordnung	23		
2. Scheidung	24		
3. Wiederheirat	24		
H. Seelsorgerliche Problemfelder	25		
1. <u>Voraussetzungen der Seelsorge</u>	25		
a. Feste ethische Überzeugungen	25		
b. Unparteilichkeit	25		
c. Fachliche Kompetenz	25		
d. Liebe und Demut	25		
e. Geduld und Gebet	25		
f. Begleiten, nicht befehlen	25		
2. <u>Ehepaare in der Krise</u>	25		
a. Das Ziel der Seelsorge: die Ehe erhalten	25		
b. Mit beiden Ehepartnern reden	25		
c. Auf den Willen Gottes hinweisen	25		
d. Das Gespräch zwischen Ehepartnern reanimieren	25		
e. Sünde ansprechen	25		
f. Vorübergehende Trennung	26		
g. Trennung	26		
3. <u>Geschiedene</u>	26		
a. Begleitung	26		
b. Die Vergangenheit aufarbeiten	26		
c. Die Gegenwart bewältigen helfen	26		
d. Der ethische Konflikt	26		
4. <u>Wiederheirat</u>	26		
a. Die biblische Basis: „Unzuchtsklausel“ und „Privilegium Paulinum“	26		
b. Ehevorbereitung	26		
c. Wiederheirat auch von „schuldig“ Geschiedenen?	26		
I. Die Fragen der Gemeindepraxis	27		
1. Die Reinheit der Gemeinde	27		
2. Mitgliedschaft	27		
3. Trauung	27		
4. Mitarbeit	27		
5. Gemeindeleitung	27		
6. Schluss: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet!“	27		
J. Literatur	28		

A. Einleitung

Schon Martin Luther klagte: „Und man hat jetzt mit den Ehesachen mehr zu tun als mit allen andern Händeln. Wir kommen deswegen schier nicht zum Lesen, Predigen und Studieren ...“. Wer wollte dem Reformator widersprechen in einer Zeit, in der jede zweite bis dritte Ehe in Deutschland scheitert.

Die Ehenot ist groß. Und sie macht auch vor der christlichen Gemeinde nicht halt. Deshalb wollen wir mit der folgenden Handreichung Seelsorgern, Ältesten und Betroffenen in unserem Werk eine Orientierung geben.

Dazu befragen wir zuerst und sehr ausführlich die Bibel; denn nur sie kann Richtmaß unserer ethischen Entscheidungen sein. Dabei gilt es, die einzelnen Aussagen der Texte in ein biblisch-theologisches Gesamtverständnis einzuordnen. Immer wieder sind Zusammenfassungen und Schlussfolgerungen eingefügt, um das Ergebnis festzuhalten.

Von der biblischen Lehre her geben wir dann einige allgemeine Hinweise für die Praxis. Uns ist bewusst, dass wir nicht jede Frage und jeden Fall besprochen haben. Das hätte den Rahmen einer Handreichung bei weitem gesprengt.

Die Vorlagen zu dieser Handreichung sind in unterschiedlichen Gremien der Evangelischen Gesellschaft mehrfach diskutiert worden. Um manche Inhalte wurde gerungen. Der Hauptvorstand hat den Text dann am 19. Januar 2002 beschlossen. Diese Handreichung ist von uns als ein Zeichen der Verbundenheit und Unterstützung in der EG-Familie gedacht.

B. Das biblische Leitbild für die Ehe

Wer zur Problematik von Scheidung und Wiederheirat Stellung nehmen will, muss eine Sicht davon entwickeln, wie Gott eigentlich über die Ehe denkt. Deshalb soll hier nun in groben Strichen das Leitbild der Bibel für die Ehe dargestellt werden.

1. Das Zeugnis des Alten Testaments

a. Die Ehe als Schöpfungsordnung nach 1. Mose 1 + 2

(1) Zusammenhang

Gott schafft nicht nur die Welt, sondern auch die Ordnungen, in denen wir leben können. Eine Grundordnung des menschlichen Lebens entspringt ebenso der Schöpfung Gottes: die Ehe. 1. Mose 1 erwähnt die Schöpfung des Menschen als Ebenbild Gottes und den Schöpfungssegens, der sowohl Mann wie Frau gilt („und schuf sie als Mann und Frau“; 1,27). Kapitel 2 zeigt das Bild vom Menschen in Großaufnahme. Der Höhepunkt

des Berichtes ist die Schöpfung der Frau und die Stiftung der Ehe durch den Schöpfer. Folgend auf den Ausspruch Adams in Vers 23 vermittelt

1. **Mose 2,24** die allgemeine Lehre:

„Darum verlässt ein Mann seinen Vater und seine Mutter und klebt an seiner Frau und werden die beiden zu einem Fleisch.“

(2) Die Lehre

Mit WERNER NEUER¹ halten wir 5 Eckpunkte fest und ergänzen einen sechsten:

(a) Die Ehe hat einen deutlichen Anfang.

Der Mann verlässt Vater und Mutter (die Frau tat das sowieso!), d.h. er tritt aus der bisherigen Familie heraus, um eine neue Einheit zu begründen. Es beginnt eine unzerreißbare Lebensinheit zwischen Mann und Frau („ankleben“).

(b) Die Ehe ist von Gott als Einehe geschaffen und gewollt.

Ehe ist die Verbindung von **einem** Mann mit **einer** Frau. Die Frau ist die Entsprechung („Bein von meinem Bein, Fleisch von meinem Fleisch“; 2,23), die stimmige Partnerin, was auch durch die Namengebung zum Ausdruck kommt: Mann (Hebr. **isch**) und Frau (Hebr. **ischah**). Und sie ist sein Gegenüber, seine Hilfe (2,18). All dies sind klare Hinweise auf eine Einehe als Schöpfungswillen Gottes.

(c) Die Ehe ist eine totale Lebens- und Liebesgemeinschaft.

Mann und Frau werden zu **einem** Fleisch. Angesprochen ist hier nicht nur die sexuelle Gemeinschaft, sondern wie der vorangehende Vers zeigt, ist „ein Fleisch“ umfassend zu verstehen. Dies legt auch der hebräische Sprachgebrauch von „Fleisch“ nahe. Adam drückt ja auch seine Begeisterung über seine „Eva“ jubelnd aus (1,23). Zusätzlich könnte man die unter (b) angeführten Elemente wiederholen.

(d) Die Ehe ist ihrem Wesen nach unauflöslich.

Mann und Frau werden zu „einem Fleisch“. Der Mann „klebt an seiner Frau“. „Ankleben“ wird an anderer Stelle im AT für die unverbrüchliche Treue zu Gott gebraucht. Was einmal zusammengeklebt wurde, darf man nicht mehr auseinanderreißen. Es gehört von nun an zusammen.

(e) Die Ehe ist der legitime Ort der Sexualität.

Mann und Frau werden zu einem Fleisch. Dies meint mehr als Sexualität, aber schließt diese natürlich mit ein. Da, wo Mann und Frau sich unverhüllt und hautnah begegnen, ist die Lebensgemeinschaft im tiefsten Sinne verwirklicht. Das Hebräische gebraucht für die sexuelle Gemeinschaft den tiefen Begriff „erkennen“ (vgl. 1. Mo 4,1 usw.). Ehe im biblischen Sinn schließt deshalb auch immer den

¹ Artikel « Ehe » in: **Das große Bibellexikon**, I, S. 292-297.

auch immer den Wunsch und Willen der sexuellen Gemeinschaft mit ein.

(f) Die Ehe ist von Gott gestiftet.

Gott selbst führt dem Mann seine Frau zu (2,22). Er verbindet so die beiden zur Ehe. Nicht nur die Ehe als Institution, sondern auch die Eheschließung selbst sind Schöpferhandeln Gottes.

b. Die Ehe als Rechtsinstitution

Das theologische Urbild der Ehe aus 1. Mose 2 wird in den atl. Rechtstexten in die Form geltenden Rechts für Israel gebracht. Die Ehe wird als Rechtsinstitution besonders geschützt und geehrt. Es gibt ein **Verlöbnis** (2. Mo 22,15+16; 5. Mo 22,23-27), welches das Mädchen als werdende Ehefrau bereits unter besonderen Schutz stellt. Dieses ist noch klar unterschieden von der **Heimholung der Braut**, der eigentlichen Eheschließung, nach welcher die Ehe vollzogen wurde (auch die Verlobte wird als „Jungfrau“ bezeichnet!). Die Ehe hat also einen deutlich erkennbaren Anfang, der ein öffentlich-rechtliches Ereignis ist. Die Ehe wird vor Ehebruch geschützt (das 6. Gebot!). Der einzig legitime Ort der Sexualität ist die Ehe (vgl. 2. Mo 22,15+16). Die Ehe kann auch nicht willkürlich gelöst werden, sondern es ist ein **Scheidebrief** vonnöten (5. Mo 24,1-4), der die Frau unter den Schutz des Rechts stellt. Hier bleibt das Recht hinter dem Ideal der Schöpfung zurück. Außerdem toleriert das AT die **Mehrehe**.

c. Die Ehe als Liebesgemeinschaft

Während die Rechtstexte als äußerer Mantel die Ehe schützen, nehmen wir im **Hohelied Salomos** Einblick in das Innenleben einer Ehe (vgl. Hld 3,11: Hochzeit; es geht hier nicht um freie Liebe, wie Gollwitzer meint!). Liebe ist stark wie der Tod (8,6). Die Ehe ist eine vertraute und innige Gemeinschaft.

d. Zusammenfassung

Das AT legt die Grunddaten der Ehe fest. Das Ideal (wie es eigentlich ist oder sein sollte), finden wir in 1. Mose 2. Die Ehe wird als Rechtsinstitution besonders geschützt (Rechtstexte) und hat ein reiches Innenleben (Hohelied Salomos).

2. Das Zeugnis des Neuen Testaments

Das NT stellt das Ideal der Schöpfung wieder auf den Leuchter. Zugleich macht es auch deutlich, dass die Ehe eine Rechtsinstitution ist. In beidem hält das NT das Zeugnis des AT fest und führt noch darüber hinaus.

a. Die Ehe als Rechtsinstitution

Die Ehe ist keine reine Privatsache zwischen Mann und Frau, sie bleibt auch nach dem NT eine Rechtsinstitution. Die Ehe hat einen klaren Anfang. Wie im AT stellt die Verlobung die Braut schon unter den Schutz der Ehe. Die Ehe wurde aber erst nach der Heimholung der Braut (Mat

25,1-13) vollzogen (Joh 3,29). Die Eheschließung war (wie im AT) ein öffentliches Fest (Joh 2,1-11; vgl. Rich 14,10-18: 7 Tage lang!).

Die Ehe bildet wie im AT den legitimen Ort der Sexualität (Mat 1,18-19). Vor- oder außerehelicher Verkehr steht unter dem Urteil der „Unzucht“ (Griechisch **porneia**; vgl. 1. Kor 6,9.12-20). Jesus wiederholt das Verbot des Ehebruchs mehrfach. Die Ehe hat zudem ein klares Ende: den Tod (Mat 22,30; Röm 7,1-3).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass das NT wie das AT die Ehe als Rechtsinstitution schützt.

b. Das theologische Ideal der Schöpfung

Jesus stellt das Ideal der Schöpfung, das im antiken Judentum zum Teil verlorengegangen war, für seine Nachfolger wieder her. Besonders **Mat 19,3-6** ist bedeutsam.

(1) Die Ehe ist Stiftung Gottes.

Gott fügt beide, Mann und Frau, zusammen (Mat 19,4-6). Jesus zitiert dort vollständig 1. Mo 2,24, den atl. Programmvers. Die Ehe hat in Gott seinen Anfang und sein Ende.

(2) Die Ehe ist als Einehe geschaffen und gewollt.

Jesus musste dazu nicht besonders Stellung nehmen, weil das Judentum seiner Zeit die Einehe praktizierte. Dennoch macht er in seinem Zitat aus 1. Mo 2 deutlich, dass er die Einehe als Schöpfungswillen Gottes versteht: „die **zwei** werden **ein** Fleisch...“ (Mat 19,5).

Paulus fordert als Kriterium für einen Bischof (= Gemeindeältester), dass er Mann **einer** Frau sein soll, also in Einehe, nicht Mehrehe lebt (1. Tim 3,2). Für Christen ist somit die Einehe Norm.

(3) Die Ehe ist von ihrem Wesen und von ihrer Stiftung her unauflöslich.

Gott als Stifter der Ehe ist der einzig legitime Scheidende der Eheleute und zwar durch den Tod. Jesus prägt den Satz: „**Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!**“ (Mat 19,6). Die Eheleute sind von Gott zu einer Einheit (ein Fleisch) zusammengefügt worden.

(4) Die Ehe ist der Ort der Sexualität.

Außer- und vorehelicher Verkehr sind Unzucht (**porneia**). Eheleute sollen auf der anderen Seite aber auch die Bereitschaft zur geschlechtlichen Gemeinschaft einbringen (1. Kor 7,2-7).

c. Das theologische Ideal der Christusbeziehung

Paulus entwickelt in **Epheser 5,21-33** eine Tiefensicht einer christlichen (!) Ehe, die er letztlich nur als grandioses Mysterium verstehen kann (5,32). Mann und Frau bilden in ihrer ehelichen Beziehung und der Art ihres Umgangs miteinander die Beziehung zwischen Christus und der Gemeinde ab.

Dabei soll der Mann seine schöpfungsgemäße Rolle der Leiterschaft als hingebende und schenkende Liebe verstehen. So jedenfalls hat sich Christus für die Gemeinde in den Tod gegeben. Die Frau auf der anderen Seite soll dem Mann vertrauensvoll folgen, wie die Gemeinde auch Christus ehrt. Begriffe wie „Geschlechterkampf“, „autoritäres Gehabe“ und „Emanzipation“ (im eigentlichen Wortsinn) finden in der durch Christus befreiten und an ihm orientierten Ehe keinen Platz mehr.

d. Zusammenfassung

Das NT hält an der Schöpfungsordnung und der Rechtsinstitution der Ehe fest. Ehe ist gottgewollt und vollzieht sich im Rahmen des Rechts. Zudem stellt Jesus das Ideal der Schöpfung wieder her und macht es für seine Jünger zur Nachfolgeethik. Paulus füllt das Innenleben der Ehe ganz neu, indem er sie von der Christusbeziehung her gestaltet wissen möchte. Christliche Eheleute sind von Christus für das Zueinander befreit und zu einem Füreinander bereit.

C. Scheidung und Wiederheirat im Alten Testament

Das schöpfungsgemäße Ideal der Ehe (1. Mo 2,24) wird im übrigen AT nicht völlig durchgehalten. Israel war nicht nur Gemeinde Gottes, sondern auch Volk und brauchte entsprechende Ordnungen. Außerdem werden Recht und Sitte für eine Gesellschaft „nach dem Sündenfall“ gegeben. So finden wir auch die Zulassung der Scheidung im atl. Recht, sowie die Praxis der Scheidung in den geschichtlichen Berichten. Im folgenden wollen wir die Texte des AT kurz befragen und auf 5. Mose 24 sowie Mal 2 näher eingehen.

1. Der exegetische Befund

a. Scheidung und Wiederheirat sind möglich.

Das AT regelt weder das Recht der Scheidung, noch der Wiederheirat. Es macht nur an mehreren Stellen deutlich, dass diese in Israel legitim und auch Praxis waren.

(1) 2. Mo 21,2-6 begrenzt die **Dienstzeit der israelitischen Schuldsklaven** auf 6 Jahre. Hat der Herr seinen Sklaven verheiratet, bleibt die Sklavin bei seiner Freilassung im Besitz des Herrn (V4). Das Besitzrecht des Herrn steht hier über dem Eherecht des Mannes. Er hat allerdings die Möglichkeit, bei Frau und Herrn zu bleiben und sich damit zu lebenslanger Leibeigenschaft zu verpflichten.

(2) 2. Mo 21,7-11 regelt das **Recht einer israelitischen Sklavin, die als Nebenfrau verkauft wurde**. Der Status der Nebenfrau unterscheidet sie von der gewöhnlichen Sklavin in 5. Mo 15,12-15! Sie hat im Falle, dass ihr die eheli-

chen Pflichten verweigert werden (V10), ein Recht auf Scheidung (V11). Hier schützt die Scheidung die Frau und erhebt sie vom Status einer Sklavin in den einer freien Israelitin. Scheidung konnte also auch von der Frau betrieben werden, wenn sie nicht mehr versorgt wurde.

(3) 5. Mo 21,10-14 regelt das **Recht einer Kriegsgefangenen** in Israel. Diese wird vor sexuellem Missbrauch geschützt, indem der Mann eine Ehe mit ihr eingehen muss (V13). Sie wird dadurch zur israelitischen Vollbürgerin, die ein Recht auf Scheidung hat, wenn der Mann sie nicht mehr will. Scheidung ist auch hier ein besonderes Privileg, das die Frau schützt.

(4) Davids Frau Michal wurde ihm (offensichtlich von ihrem Vater Saul) wieder weggenommen und einem anderen Mann (Paltiel) gegeben, als David vor Saul auf der Flucht war. David verlangt sie nach Sauls Tod zurück (2. Sam 3,13-16). David fordert seine älteren Rechte ein. Er hatte den (etwas ungewöhnlichen!) Brautpreis entrichtet und betrachtet sich deshalb als rechtmäßiger Ehemann der Michal. Daraufhin wird die zweite Ehe der Michal mit Paltiel getrennt und die erste (mit David) wieder hergestellt.

(5) Einem israelitischen Mann war die Wiederheirat nicht verwehrt. Dies ergibt sich schon aus der Möglichkeit, dass er mehrere Frauen haben durfte. Wiederheirat war also (mit der Ausnahme von 5. Mo 24,1-4) erlaubt.

(6) Doch auch eine Frau konnte nach der Scheidung offensichtlich **wieder heiraten**. Dies ergeben interessanterweise spezielle Verbote für den Priester (3. Mo 21,7) und den Hohepriester (3. Mo 21,13,14), eine Geschiedene zu heiraten. Begründet wird dies dort mit dem besonderen Status der Heiligkeit, die ein Priester wahren soll (3. Mo 21,6.8.15). Eine geschiedene Ehefrau kommt deshalb für den Diener am Heiligtum nicht in Frage, für einen Normalbürger Israels schon (vgl. auch 5. Mo 24,2). 3. Mo 21 lehrt also offensichtlich ein zweifaches über die **Wiederheirat**.

- Sie ist einerseits für die Frau (wie für den Mann) eine Möglichkeit, wirtschaftlich zudem in aller Regel eine Überlebensfrage.
- Andererseits ist die Heirat einer Geschiedenen nicht der Heirat einer Jungfrau gleichwertig. Sie verunreinigt den Priester. Hier ist angedeutet, dass die Wiederheirat nicht dasselbe ist wie die Erstheirat. Sie beeinträchtigt die Heiligkeit.

b. Scheidungsverbote in bestimmten Fällen

In zwei Fällen schließt das atl. Recht die Scheidung aus.

(1) In 5. Mo 22,13-19 wird der Fall beschrieben, in dem ein Mann seiner frisch Angetrauten **unberechtigter Weise vorwirft, keine Jungfrau mehr zu sein**. Nach der Wiederherstellung ihrer

Ehre muss der Mann eine Buße entrichten und verliert dauerhaft die Möglichkeit der Scheidung. Was er beabsichtigt hat, nämlich seine Frau loszuwerden und wohl auch das Brautgeld zurückzubekommen, das schlägt für ihn völlig fehl. Er muss die Frau zeitlebens behalten und teuer wird's für ihn auch noch. Wahrscheinlich diente das Brautgeld (und dann auch die Buße) als Sicherheit der Frau bei Witwenschaft. **Diese Anordnung schützt die Ehre der Frau.**

(2) Nach **5. Mo 22,28-29** verliert ein Mann das Recht auf Scheidung, **wenn er einem Mädchen vorehelich beigewohnt hat**. Er hat auf der einen Seite die Pflicht, das Brautgeld zu entrichten und das Mädchen zu heiraten, auf der anderen Seite ist der Vater des Mädchens jedoch nicht verpflichtet, dem Mann seine Tochter zur Frau zu geben (2. Mo 22,15+16). Der Verlust der Scheidungsmöglichkeit trifft den Mann und soll derlei Fälle möglichst im Vorhinein verhüten. Dadurch erfährt das Mädchen einen besonderen Rechtsschutz und eine Rechtssicherheit.

c. Das Scheidungsgebot bei Mischehen

In der Zeit Esras und Nehemias tauchte im kleinen Juda, das aus Babylon heimgekehrt war, eine Gefahr auf, die das Gottesvolk an den Rand des Abgrunds brachte: Mischehen. Israelitische Männer und ausländische Frauen hatten Kinder, die kein Hebräisch, die Sprache der heiligen Schrift, mehr verstanden (Esra 9,1-2; Neh 13,23-24).

(1) Esra 9 und 10

Esra 9,1 benennt die Völker bewusst mit den fast 1000 Jahre alten Namen aus der Mosezeit, die so längst nicht mehr vorhanden waren (vgl. z.B. 2. Mo 34,11; 5. Mo 7,1). Damit wird begrifflich deutlich auf die **Mischehenverbote des Gesetzes** Bezug genommen (**2. Mo 24,15-16; 5. Mo 7, 2-4**). Dieses Verbot sollte dazu dienen, **der Gefahr des Götzendienstes** zu wehren. Israel war ausschließlich seinem Gott verpflichtet. Es war **keine** ausländerfeindliche Parole (das israelitische Gesetz war im Gegenteil sehr ausländerfreundlich; vgl. 3. Mo 19,33-34), sondern sollte den Bund mit Gott bewahren helfen. Als das Volk auf Esras Gebet hin Buße tut, verpflichtet es sich aus freiem Antrieb, ausländische Frauen und Kinder wegzuschicken (Esra 10,1-3).

Die Ehen waren an sich bereits illegitim, weil sie gegen ein ausdrückliches Verbot Gottes verstießen. Deshalb liegt hier ein implizites Gebot zur Scheidung vor. Gott fordert seine älteren Rechte ein. Das Volk tut Buße und folgt der Forderung freiwillig.

(2) In **Neh 13,23-27** wirkt Nehemia wenige Jahre nach Esra massiv auf die im Volk ein, die (immer noch) in einer Mischehe leben. Auch hier liegt keine Ausländerfeindlichkeit vor. Nehemia verweist ausdrücklich auf das warnende Beispiel Salomos, der das Reich in den Ruin stürzte, weil er sich von den zahlreichen ausländischen Frauen zum Götzendienst verführen ließ.

Scheidung galt im AT also dort als geboten, wo die älteren Rechte Gottes infrage gestellt wurden und die Gefahr des Götzendienstes auf der Hand lag.

d. **5. Mose 24,1-4**

Im folgenden sollen zwei Schlüsseltexte, die sich mit der Problematik von Wiederheirat (5. Mose 24) und Scheidung befassen (Mat 2) etwas ausführlicher analysiert werden. Wir beginnen mit **5. Mo 24**. Dieser Abschnitt (obwohl im eigentlichen Sinne kein Scheidungstext) ist von den Rabbinen als Legitimation (und sogar Gebot!) der Scheidung in bestimmten Fällen verstanden worden. Es sind Missverständnisse mit diesem Text verbunden. Außerdem ist er für die Argumentation in Mat 19 wichtig.

(1) Der Kontext von 24,1-4

Der Text steht nicht (wie man wahrscheinlich erwartet) bei den Ehegesetzen (6. Gebot; z.B. 22,13ff.), sondern bei den **Gesetzen, die um das Thema „Eigentum“ kreisen (7. Gebot; 23,16 bis 24,15)**. Damit ist auch schon etwas über das Gesamtverständnis dieses Abschnitts gesagt. Die Frau soll offensichtlich nicht wie das willfähige Eigentum des Mannes behandelt werden, für die er den Brautpreis bezahlt hat und über die er dann auch nach Lust und Laune verfügen kann (sprich: sie wegschicken und wiederholen). Den **Gegenfall** dazu bietet **24,5**. Der Frischverheiratete soll **ein Jahr lastenfrei sein, um seine Frau zu erfreuen** (so der Grundtext; vgl. Elberfelder). Sie hat ein göttlich verbrieftes Recht auf ihren Mann.

(2) Aufbau und Anliegen von 5. Mo 24,1-4

Der Text regelt **nicht (!)** die Scheidung. Er setzt sie als Praxis voraus. Er setzt auch den Scheidebrief **nicht (!)** ein. Selbst dieser ist vorausgesetzt. Scheidung und Scheidebrief müssen zur Mosezeit schon gängige Praxis unter den Israeliten gewesen sein. Es ist also kein Scheidungstext, sondern ein Text gegen Wiederheirat derselben Frau unter bestimmten Umständen. Dies macht der Aufbau des Abschnitts deutlich. Er besteht nämlich nur aus einem Satz. Der erste Teil (der Vordersatz oder **Wenn-Satz**) **beschreibt den Fall** und umfasst die Verse 1-3. Sie beschreiben genau die Voraussetzungen, unter denen die **Anweisung** (der Nachsatz oder **Dann-Satz; V4**) zu gelten hat.

(3) Der Fall (V1-3)

V1: Die Frau wird entlassen (d.h. die Scheidung wird vom Mann ausgesprochen) und ihr als Beleg dafür ein Scheidebrief ausgehändigt. Dieser Scheidebrief berechtigt die Frau offensichtlich dazu, eine neue Ehe einzugehen. Dies muss sie auch schon darum, um wirtschaftlich gesichert zu sein. Auf die Scheidung folgt also folgerichtig die Wiederheirat der Frau mit einem anderen Mann. (Ehelosigkeit war zu biblischer Zeit eine leidvolle Ausnahme, z.B. Jeremia).

Diese Wiederheirat ist das Thema von **V2** und wird zunächst nicht kritisiert (vgl. aber **V4**). Die Frau hat ja kaum eine andere Wahl.

V3 nennt dann zwei Möglichkeiten, wie die Frau wieder frei wird: erneute Scheidung oder Witwenschaft. Sie war also zweimal verheiratet, einmal mit einem Mann, der ein Brautgeld entrichtet hat und einem zweiten, der dieses nicht zu leisten brauchte, weil sie ja nicht mehr Jungfrau war. So ist sie nun wieder frei für eine erneute Ehe.

(4) Die Anweisung (V4)

Dem ersten Mann wird nun verboten, seine geschiedene Frau erneut zu heiraten. Er hat (vom Kontext her) kein (Eigentums-) Recht an ihr, und sie ist (vom Text her) für ihn unrein geworden. Es geht in dem Abschnitt um ein Rechtsgut. Versöhnung und dergleichen sind überhaupt nicht Thema in 5. Mo 24,1-4. Sie stehen auf einem anderen Blatt. Der Mann hat das Recht auf die Frau verloren. Sie ist nicht unter seiner Verfügungsgewalt. Sie ist frei. So wird die Frau durch diesen Text vor (weiterer) Willkür des Mannes geschützt.

(5) Was bedeutet „etwas Schändliches“? (V1)

Diese Frage ist für die Rabbinen sehr bedeutsam gewesen. Fand man doch eben in diesem Begriff die Berechtigung zur Scheidung, den Scheidungsgrund. Was also meint dieser Begriff?

- **Er meint nicht Ehebruch.** Dieser Fall wird in 5. Mo 22,13-29 geregelt. Auf dieses Delikt stand die Todesstrafe als göttliche (nicht etwa private) Rechtsnorm. Wenn in 5. Mo 24 nun von Scheidung die Rede ist, handelt es sich demgemäß auch um eine andere Ursache, wie die Ausleger einmütig bemerken.
- **Er meint nicht den vorehelichen Geschlechtsverkehr.** Dieser wird auch in Kapitel 22 behandelt. Einer Verlobten, die mit einem anderen Mann verkehrt, droht die Todesstrafe (5. Mo 22,20-21).
- Er wird sich wahrscheinlich auch **nicht auf einen körperlichen Defekt** beziehen. Im einzigen weiteren Vorkommen dieses Begriffs (5. Mo 23,15) meint er ein Missverhalten, nicht eine Missbildung.
- Er wird sich auf ein **Missverhalten** beziehen, das der Mann als ehewidrig wertet. (Zum Sprachgebrauch „etwas schlechtes an jemandem finden“ vgl. 1. Sam 29,3.6.8.) Nach altorientalischem Rechtsempfinden könnten das finanzielle Schludrigkeit, häufige Abwesenheit vom Haus, den Mann entehrendes Verhalten oder ähnliches bezeichnen.² In ähnlicher Linie verstand es auch das rabbinische Judentum.³

² Jeffrey Tigay, **Deuteronomy**. The JPS Torah Commentary. Philadelphia und Jerusalem: JPS, 1996, S. 221.

³ Vgl. Peter Billerbeck, **Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch**, I. 9. Aufl. (München: Beck, 1986 [1926]), besonders S. 316f.

- Die **Wertung besteht „in den Augen des Mannes“**. Es muss daher nicht nach einem einzigen objektiven Kriterium gesucht werden, das eine Scheidung begründen kann.
- Der Rechtstext 5. Mo 24,1-4 wendet sich gegen Wiederheirat in einem bestimmten Fall, muss also gar keine genauen Scheidungsgründe nennen. Die Suche danach ist müßig.

(6) Was bedeutet „unrein geworden“? (V4)

Einem Priester war die Heirat einer Geschiedenen untersagt, weil dies seiner Heiligkeit Abbruch tun würde (3. Mo 21). So hat die weitere Heirat der Geschiedenen eine verunreinigende Wirkung (im kultischen Sinn). Wenn der erste Mann sie wieder nähme, würde er sich also in gewisser Weise verunreinigen. Diese Wirkung wird übrigens auch für die zweite Ehe der Frau ausgesagt. Denn das Hebräische verwendet hier eine äußerst seltene Verbform, die genau dies beinhaltet. Man könnte es umschreibend wiedergeben: „nachdem sie (von ihrem ersten Mann durch Scheidung) dazu gemacht wurde, sich selbst (mit dem zweiten Mann durch die weitere Heirat) zu verunreinigen.“ Die Frau ist also durch die Scheidung (um des Überlebens willen) dahin getrieben worden, wieder zu heiraten. Dies allerdings hatte schon verunreinigende Wirkung für die Frau. Diese Auffassung ist grammatikalisch passend und entspricht dem Gesetz in 3. Mo 21.

Die Begründung **„denn solches ist dem HERRN ein Gräuel“** muss sich nicht auf die Unreinheit der Frau beziehen. Vielleicht schließt diese nicht einmal die Wiederheirat aus, weil für Priester höhere Heiligkeitskriterien angelegt wurden als für Laien. Vielleicht bezieht es sich auch schlicht auf den unfairen Umgang des Mannes mit der Frau, wenn er sie wieder nehmen und damit wie ein Stück Eigentum behandeln würde.

(7) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen von 5. Mo 24,1-4

- **Scheidung war ein Recht des Mannes und der Frau.** Damit war gleichzeitig eine weitere Ehe (auch für die Frau!) möglich. Scheidung und Wiederheirat werden als solche nicht infrage gestellt. Sie sind schlicht Gegebenheiten.
- **Ein besonderer Scheidungsgrund liegt nicht unbedingt vor.** Man sollte deshalb auch nicht danach auf die Suche gehen.
- **Die weitere Ehe der Frau ist nicht auf derselben Stufe wie ihre erste.** Sie verunreinigt. Die erste Ehe wird also in diesem Text als heiliger gewertet als eine weitere Ehe nach einer Scheidung. Scheidung und weitere Ehe bleiben zwar legitim, entsprechen aber offensichtlich nicht dem Ideal der Heiligkeit des Gottesvolkes. Die Heiligkeit wird durch eine weitere Ehe gemindert. Hier meldet sich im Hintergrund der eigentliche Schöpferwille Gottes zu Wort, der Mann und Frau zu lebenslanger Verbindung zusammengefügt hat.

e. **Maleachi 2,10-16**

Der Prophet Maleachi hat mit ähnlichen Problemen zu kämpfen, wie wir sie von Esra und Nehemia kennen und ist wohl auch in diese Zeit anzusiedeln. Er hat ein gewichtiges Wort zum Thema Wiederheirat und Scheidung zu sagen.

(1) Die doppelte Thematik des Textes

Im Text verhandelt der Prophet **zwei Themen**, die offensichtlich miteinander zusammenhängen.

- **Erstens: Heirat einer ausländischen Götzendienerin und damit Bundesbruch gegen Gott (V10-12)**
- **Zweitens: Scheidung von Israelitinnen und damit Bundesbruch an ihnen (V13-16).** Beide verhindern, dass Gott sich den Opfern des Volkes gnädig zuwendet (V12.13). Sie sind also Sünde!

(2) Der mögliche Hintergrund

Vielleicht hingen beide Sünden miteinander zusammen. Da der Prophet beides in **einem** Abschnitt miteinander anspricht, ist dies sehr wahrscheinlich. Männer schieden sich von ihren jüdischen Frauen, um damit frei zu sein für eine Ehe mit einer Ausländerin. Möglicherweise war eine solche Ehe in der Zeit karrierefördernd (Juda war ja zu der Zeit im Grunde ein kleines Völkchen umgeben und beherrscht von anderen Völkern!). Dabei verstieß man bei der Heirat mit einer Ausländerin klar gegen die Anweisungen des Gesetzes, die eine solche Ehe wegen der Gefahr des Götzendienstes ausschlossen. So wertet Maleachi dieses Verhalten auch als Bundesbruch gegen Gott. Auf der anderen Seite ging man natürlich hart mit der bisherigen Frau um, die man einfach „in die Wüste schickte.“ Und so lud man sich die doppelte Sünde auf: Treulosigkeit gegen Gott (Mischehe) und Treulosigkeit gegen die erste Ehefrau (Scheidung).

(3) Mischehe als Bundesbruch gegen Gott (V10-12)

Die Sünde besteht nicht in der zweiten Ehe als solcher, also der Wiederheirat, sondern in der Heirat einer Götzendienerin. Die Wendung „eines fremden Gottes Tochter“ (V11) bedeutet genau dies: Verehrerin eines anderen Gottes; Götzendienerin. Die Israeliten haben Gott zum Vater (V10), die Ausländerin eben einen anderen Gott, einen Götzen. Diese Ehen sind dann entsprechend der Praxis bei Esra und Nehemia zu lösen. Die prophetische Anklage enthält also ein implizites Scheidungsgebot. Mischehen sind zu lösen, weil dieser Ehebund gegen Gottes Bund verstößt, der Priorität hat.

(4) Scheidung als Treuebruch gegen die Frau (V13-16)

In den Versen über Ehescheidung kommt Maleachi zu einigen theologischen Spitzensätzen im AT.

- Maleachi wirft den Männern in der Frage der **Ehescheidung Treuebruch** vor (V14-16). Angespielt wird hiermit nicht auf Ehebruch, sondern Ehescheidung! Die Scheidung selbst

also ist eine Untreue gegen den Ehepartner. Warum?

- **Die Ehe gilt als unverbrüchlicher Bund (V14).** Die Ehefrau ist dreifach geehrt: „Frau deiner Jugend“, „deine Gefährtin“, „Frau deines Bundes“. Im Rückgang auf den Schöpfungswillen Gottes ist die Ehe für Maleachi also eine Beziehung, die auf lebenslange Dauer, Treue und Liebe angelegt ist. Deshalb ist Scheidung ein Treuebruch gegen den Partner.
- Einen weiteren Aspekt aus der Schöpfung spricht Maleachi an: „**Der HERR ist Zeuge zwischen dir und der Frau deiner Jugend.**“ Gott selbst ist also beim Eheschluss beteiligt. Wir werden daran erinnert, wie Gott dem Mann die Frau zuführte und damit die Ehe stiftete. Maleachi macht darüber hinaus deutlich, dass nicht nur die Ehe an sich als Institution auf den Schöpferwillen Gottes zurückgeht, sondern auch die einzelne Ehe als Schöpfungsordnung immer vor Gott geschlossen und damit von ihm gestiftet ist.

(5) Gott hasst Scheidung (Vers 16)

Dieser Vers gehört zu den schwierigen Stellen der Bibel. Leser der **Lutherbibel** bleiben an dieser Stelle über den Sinn des Grundtextes im unklaren. Deshalb müssen wir diesen Vers etwas näher betrachten.

- **Luther übersetzte ursprünglich: „Wer ihr aber gram ist, der lasse sie fahren ...“** (so auch die griechische Übersetzung). Der Vers würde dann eine Aufforderung zur Scheidung beinhalten! Die **Revision ab 1964** lautet dann: „**Wer ihr aber gram ist und sie verstößt ...**“ Neu ist also das Wörtchen „und“ im Text. Beide Übersetzungen gehen aber am hebräischen Text vorbei. Luthers ursprüngliche Übersetzung ist zwar grammatikalisch möglich, widerspricht jedoch dem Zusammenhang. Deshalb kann sie kaum richtig sein. Die Revision von 1964 entspricht zwar dem Zusammenhang, ist jedoch grammatikalisch nicht möglich!
- Wir müssen also einen dritten Weg gehen. Den Sinn der ersten Aussage von V16, um die es hier geht, trifft hervorragend die **Elberfelder Übersetzung: „Denn ich hasse Scheidung, spricht der HERR.“**⁴ Dies passt sowohl zur Grammatik des Hebräischen, als auch zum Zusammenhang. Auf jeden Fall trifft er gut das, was Maleachi hier sagen wollte.
- Gott hat also im Gesetz die Scheidung toleriert (niirgends geregelt oder gar geboten!), obwohl er eigentlich anderen Sinnes ist. Scheidung widerstrebt ihm im innersten seines Wesens, weil er ein Gott der Treue ist, der Versprechen hält und einen geschlossenen Bund niemals brechen wird. Scheidung ist also immer ein Stück Verleugnung des Wesens Gottes.

⁴ Vgl. Billerbeck, **Kommentar**, I, S. 312.

- Maleachi geht auch hier in V16 auf die Ehe als Schöpfungsordnung zurück. Das Gesetz trägt in der Frage der Scheidung der Schwachheit des Menschen Rechnung. Der Wille des Schöpfers, wie er aus 1. Mo 2 erkennbar wird, bleibt das eigentliche ethische Richtmaß, an dem jede Ehe auszurichten ist. Man kann und wird vielleicht dahinter zurückbleiben, aber das Ideal bleibt davon unberührt. Ethisch und geistlich ist eine Ehescheidung deshalb keine Option unter mehreren.

2. Schlussfolgerungen aus dem Alten Testament

a. Scheidung und Wiederheirat - möglich und legitim

Die Betrachtung der Rechtstexte hat ergeben, dass Scheidung zu atl. Zeit eine Möglichkeit war, von der Gebrauch gemacht werden konnte. Auch die Wiederheirat war möglich. Die atl. Rechtsordnung vereinigt ja zwei Dinge in einem. Es ist einerseits Gottes Wille für sein Volk, für Israel als Gemeinde Gottes.

Andererseits ist es immer auch eine Staatsordnung, die Fehlverhalten und Sünde mit in Rechnung stellen muss. So finden wir z.B. auch Gesetze über Sklaverei, Krieg, Blutrache und Mehrehe, die nicht unbedingt dem Ideal entsprechen, aber einfach kulturell gegeben sind, weil Israel nicht im luftleeren Raum schwebt. Gott als Gesetzgeber duldet also an dieser Stelle Dinge, die ihm als Schöpfer eigentlich widerstreben. Er ordnet und toleriert sie angesichts der Sünde des Menschen. Auch das NT schafft z.B. die Sklaverei nicht ab. Im Gegenteil, es ruft zur Wahrung der Ordnung auf. Letztlich ist dann aber die Sklaverei im römischen Reich doch durch das Christentum überwunden worden. In dieser Hinsicht sind auch Scheidung und Wiederheirat Möglichkeiten, die dem Volk belassen werden. Sie dürfen als Ordnungen angesehen werden, die noch auf besseres warten.

Man sollte also im wesentlichen **drei Lehren** aus der Existenz der Scheidungs- und Wiederheiratspraxis im AT ziehen.

1. **Sie sind für eine staatliche Gesellschaft notwendig, und Gott lässt sie dafür auch zu.** Ansonsten tritt Chaos auf. Das staatliche Recht sollte deshalb Eheschluss wie auch Scheidung regeln.
2. **Scheidung war wirklich Scheidung.** Beide Geschiedenen waren frei zur neuen Ehe. Eine irgendwie existierende geistliche Ehe vor Gott wird nirgends erwähnt.
3. Man kann die Rechtstexte nicht einfach als geistliche Legitimation für die Scheidung oder Wiederheirat heranziehen. Beide werden eben nicht geregelt, sondern lediglich geduldet.

b. Scheidung - nicht im atl. Leitbild der Ehe

Das Ideal von der Ehe sieht anders aus und findet sich in 1. Mo 2: Lebenslange, liebevolle Verbindung eines Mannes und einer Frau durch Stiftung Gottes. Maleachi führt das Volk auf dieses Leitbild zurück. Er kritisiert damit nicht die Duldung der Scheidung durch Gott im Gesetz, sondern die freche Ausnutzung dieser Zulassung durch Juda. Hierin besteht ein wesentlicher Unterschied. Wer nämlich glaubt, er könne Scheidung frei praktizieren, nur weil sie nicht verboten ist, hat den Schöpfer nicht verstanden oder kennt ihn nicht.

c. Scheidung - ethisch fragwürdig

Die Rechtstexte lassen schon eine implizite Kritik an der Scheidung und der (dann fast schon notwendigen) Wiederheirat erkennen. Die zweite Ehe verunreinigt den Mann und die Frau (3. Mo 21; 5. Mo 24), und der Mann nötigt seiner Geschiedenen die zweite Ehe praktisch auf: aus wirtschaftlichen Gründen (5. Mo 24) und wegen der gesellschaftlichen Stellung (vgl. Jes 4,1). Die Aussage von der Verunreinigung bei der Wiederheirat ist (wenn überhaupt!) nur begrenzt neutestamentlich anwendbar, weil sie eine alttestamentlich-kultische Kategorie ist. Für Christen ist es zwar lehrreich, aber nicht mehr bindend (wie z.B. Ordnungen über reine oder unreine Tiere auch). So stellen schon die Gesetzestexte Scheidung und Wiederheirat in ein moralisch ungünstiges Licht nach dem Motto: man darf zwar, aber man sollte besser nicht. Damit liegt Maleachi mit seiner heftigen Kritik an der Scheidung also durchaus theologisch auf der Linie des Gesetzes. Scheidung ist nicht Gottes Wille. Die Ehe ist ein Bund und Scheidung deshalb immer eine Untreue gegen diese feste Verbindung. Jesus sagt also nicht unbedingt etwas völlig Neues, wenn er die Scheidungspraxis der Juden kritisiert.

D. Scheidung und Wiederheirat in der Umwelt des Neuen Testaments

1. Recht und Praxis des antiken Judentums

Jesus sprach die Worte zu Juden seiner Zeit und nicht in den luftleeren Raum hinein. Um also die Lehre Jesu noch besser zu verstehen, sollten wir uns kurz mit der „Scheidung im Judentum“ vertraut machen. Im **Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch** ist von Peter Billerbeck viel Material zusammengestellt worden.⁵ Hieran orientieren wir uns bei der Darstellung. Obwohl aus späteren Jahrhunderten, spiegelt es sicher auch z.T. die Situation im Judentum zur Zeit Jesu wider.

⁵ Billerbeck, **Kommentar I**, S. 312-321.

a. Scheidungsgründe: Die Auslegung von 5. Mose 24,1

Das Judentum war nicht völlig einhelliger Meinung, was ein berechtigter Grund zur Scheidung war. Hierbei fasste man allerdings 5. Mo 24,1 als einen Scheidungsgrund auf und machte in bestimmten Fällen die Scheidung dann sogar verpflichtend. Hervorzuheben ist der Streit zwischen der konservativen Schule Schammai und der weitherzigen Schule Hillels (etwa 20 v. bis 15 n.Chr.) über das richtige Verständnis dieser Stelle.

- **Schammai** vertrat folgende Auffassung: **5. Mo 24,1 erlaube Scheidung nur unter einer Bedingung, nämlich des Ehebruchs der Frau.** „Etwas Schändliches“ wird von ihm auf Ehebruch bezogen.
- **Hillel** stimmt ihm darin zu, dass das Schändliche auch Ehebruch beinhaltet, geht aber noch **darüber hinaus: wenn er irgend etwas ihm Missfälliges an ihr findet, z.B. „auch wenn sie die Speise hat anbrennen lassen.“**

Die Rabbinen machen dann später Fortsetzung in der Auslegung der Stelle in Hillels Sinn. **Einige Kuriositäten** seien hier erwähnt:

- wenn er eine andere findet, die schöner ist als sie (Rabbi Aqiba, ca. 135 n.Chr.)
- wenn sie mit aufgelöstem Haar ausgeht, ... sie auf der Straße spinnt und mit den Männern badet. (Rabbi Meir, ca. 150 n. Chr.)
- wenn die Frau ein mosaisches Gebot übertritt (wie z.B. ihrem Mann unverzehntes Essen vorsetzt) oder das jüdische Recht verletzt: mit aufgelöstem Haar ausgeht, auf der Straße spinnt, mit jedem Beliebigen redet oder eine Schreierin ist (d.h. im Haus so laut redet, dass man es auf der Straße hören kann).
- Wenn sie ihren Mann in Verruf bringt: z.B. ihm nicht die genügende Ehre erweist oder einfach ein „böses Weib“ ist.
- Wenn sie nach 10 Jahren Ehe kinderlos bleibt.
- Wenn sie den Voraussetzungen nicht entspricht, unter denen der Mann sie geheiratet hat: z.B. alle Leibesfehler, die zum Priesterdienst untauglich machen (vgl. 3. Mo 21) und darüber hinaus „Geruch des Mundes“ und „Geruch des Schweißes“.

„Es gab ... offensichtlich keine Ehe ..., die nicht kurzerhand vom Mann in völlig legaler Weise ... hätte gelöst werden können.“⁶ Wenn auch manche der hier aufgeführten Gründe sicher nicht auf die Zeit Jesu zurückgehen, zeigen sie dennoch etwas von der Diskussion im Judentum ntl. Zeit. Dies wird z.B. auch bestätigt durch die Haltung des jüdischen Historikers Josephus (ca. 38 bis 100 n.Chr.), der beiläufig zu Scheidungsgründen bemerkt: „solcher Gründe hat man viele“.

b. Scheidungsgebote

Die Stelle **5. Mo 24,1** handelt nicht von einem Scheidungsgebot, sondern von einem Verbot der Wiederverheiratung. Die jüdische Exegese hat allerdings die Stelle so verstanden, dass sie daraus ein **Scheidungsgebot** machte. Somit sind die oben genannten Scheidungsgründe zumeist zwingend, d.h. der Mann musste dann die Scheidung veranlassen!

c. Scheidung auch auf Verlangen der Frau

Dass die Frau im Judentum kein Scheidungsrecht hatte, stimmt nicht. Es stimmt nur, dass sie keinen Scheidebrief (die rechtsgültige Urkunde) ausstellen und damit ihrerseits die Ehe beenden konnte. Richtig ist vielmehr, dass sie **unter gewissen Umständen das Recht hatte, die Scheidung vom Mann zu verlangen.** Folgende Fälle sind genannt:

- bei großen **Leibesfehlern des Mannes:** Aussatz; Polypen in der Nase (Schnarchen?).
- **Außerdem bestimmte Berufe** wie Sammler von Hundekot, Kupferschmelzer oder Gerber.

d. Der Scheidebrief

Er musste bestimmten Anforderungen genügen, musste der Frau oder einem Bevollmächtigten ausgehändigt werden und neben den Namen der Betroffenen u.a. folgende Bestimmung enthalten:

„Und jetzt verstoße ich dich ..., so dass du frei und dein selbst mächtig bist, zu gehn, um dich zu verheiraten an jeden beliebigen Mann u. niemand soll es dir wehren ...“ (Billerbeck, S. 311).

Der Scheidebrief berechnete die Frau also zur erneuten Eheschließung und schützte sie rechtlich vor dem Vorwurf des Ehebruchs. Wenn sie den Scheidebrief einmal in Händen hatte, konnte er von ihrem Mann nicht mehr zurückgenommen werden. Sie war damit frei.

2. Die griechisch-römische Welt

Paulus war Heidenapostel und wirkte außerhalb des jüdischen Kulturraums. Im folgenden werfen wir kurz einen Blick auf Praxis von Scheidung und Wiederheirat bei Griechen und Römern.

a. Die Ehe

Die Ehe war bei den Griechen von der Sitte her und bei den Römern sogar vom Recht her monogam. Eine zweite Ehe (des Mannes) setzte also eine vorherige Scheidung voraus. Allerdings waren außereheliche Beziehungen sowohl bei Römern wie bei Griechen toleriert. So gab es neben der Ehefrau zuweilen auch die Hetäre, mit der man Umgang (auch intellektueller Art) pflegte: „Die Hetären haben wir zum Vergnügen, die Konkubinen zur täglichen leiblichen Pflege, die Ehefrauen, um rechtmäßige Kinder zu erzeugen und

⁶ Billerbeck, **Kommentar I**, S. 320f.

um eine treue Wächterin der häuslichen Dinge zu haben.“⁷

b. Das Scheidungsrecht

Scheidung war in jeder Form denkbar. Einmal konnten beide Eheleute ihre Ehe im Einvernehmen lösen. Dann konnte der Mann oder drittens die Frau einseitig die Ehe aufsagen. Dies ging in schriftlicher oder mündlicher Form. Dazu konnte man einen Aufkündigungsbrief zusenden oder das Ende mündlich bei der Behörde anzeigen. Dies genügte. Ein Scheidungsgrund musste im Unterschied zum Judentum nicht genannt werden. Die Ehe konnte selbst durch Vermittlung von dritten geschieden werden.

c. Die Scheidungspraxis

In der Kaiserzeit (Zeit des NT) kam es zur „epidemische(n) Häufung der Scheidungen“ in Rom. „Am Ende der Republik und noch mehr in der Kaiserzeit gilt die Ehe den meisten als eine vorübergehende Verbindung, welche ebenso leicht getrennt als geschlossen ... wird.“ „Seneca fragt, ob noch irgendeine Frau bei Scheidung erröte, seit manche berühmte und vornehme Frauen ihre Jahre nicht nach den Konsuln, sondern nach ihren Männern zählen, sie geschieden werden, um zu heiraten, und heiraten, um geschieden zu werden.“ Aus einer Grabrede: „Selten sind ... lange Ehen, die durch den Tod beendet, nicht durch die Scheidung abgebrochen werden.“⁸ Nur einmal verheiratet gewesen zu sein (lat. *Univira*; griech. *monandros*) ist für eine Frau ein Ehrentitel, der für den Grabstein taugt und sie von der allgemeinen Sittenlosigkeit abhebt.

E. Scheidung und Wiederheirat im Neuen Testament

1. Die Lehre von Jesus

Jesus spricht sowohl angesichts des AT als auch angesichts des Judentums. Beide spiegeln sich in seiner Lehre wider. Kritisch wendet er sich gegen die laxen Scheidungspraxis seiner Volksgenossen und rückt das Ehe-Ethos aus 1. Mo 2 in den Mittelpunkt. Wir beginnen mit dem Zeugnis der **Bergpredigt**.

a. **Mat 5,31-32**

(1) Kontext

In den 6 sogenannten „**Antithesen**“ („Ihr habt gehört ... ich aber sage euch“; Mat 5,21-48) entfaltet Jesus sein Verständnis des Gesetzes als bleibendem Wort Gottes (vgl. Mat 5,17-19). Die Ge-

rechtigkeit seiner Jünger soll besser sein als die der Pharisäer (5,20). Diese Gerechtigkeit ist den Jüngern Jesu einerseits zugesprochen (vgl. die Seligpreisungen; 5,3-11), andererseits soll sie sich in einer neuen Ethik der Liebe in bezug auf den Nächsten (die Antithesen in 5,21-48) und des Vertrauens in bezug auf Gott (Kap 6) bewähren. In den Antithesen stellt Jesus entweder das atl. Gebot (so bei den ersten beiden; Mat 5,21-26.27-30) oder die jüdische Auslegung (die für Juden den Ernst eines mündlichen göttlichen Gesetzes hatte; z.B. die dritte und sechste Antithese; 5,31-32.43-48) voran und bringt eine radikale Zuspitzung der Forderung Gottes. Sünde wird dabei bereits im Ansatz offenbar. Jünger Jesu erfüllen das Gesetz, indem sie nicht den Buchstaben, sondern dem Geist der Worte folgen. Die Bergpredigt ist Jüngerethik. Das bedeutet: Sie kann nicht zu einem allgemeinen Gesetz für jedermann gemacht werden. Sie gilt für Nachfolger des Herrn, für Christen. Sie erwartet von den Menschen, die zum Königreich Gottes gehören, ein neues Verhalten, das Gott als ihren König ehrt. Mat 5,31-32 folgt logisch auf den Abschnitt vom Ehebruch (V27-30), weil er zum Thema Ehe gehört. Schon das begehrliche Ansehen einer Frau bezeichnet Jesus in V28 als Ehebruch.

(2) Aufbau

In **V31** stellt Jesus **die gesetzliche Lehre** vor. In diesem Fall haben wir es nicht mit einem einfachen Zitat aus dem AT zu tun. Im Hintergrund steht zwar 5. Mo 24,1. Aber dieser Text ist nach dem jüdischen Verständnis zitiert. Es ist also jüdische Lehre und jüdisches Gesetz, die hier korrigiert werden. Deutlich merken wir, dass die jüdische Diskussion über Scheidungsgründe im Hintergrund steht.

In **V32** **korrigiert Jesus das gängige jüdische Scheidungsverständnis** und lässt nur den Ehebruch (s.u.) als Grund zu. Sogar Wiederheirat ist Ehebruch.

(3) **V31: Ehescheidung**

Das Judentum setzt ja voraus, dass Ehescheidung an sich legitim sei. Man legt dementsprechend 5. Mo 24,1-4 aus. Wir haben jedoch bei der Exegese dieser Stelle gesehen, dass ein Scheidungsgrund kaum im Interesse des Gesetzestextes liegt. Es geht um ein Verbot der Wiederheirat. Jesus nimmt also nicht auf das biblische Gesetz direkt Bezug, sondern zitiert gewissermaßen die jüdische Auffassung. Dieser Meinung nach gebietet (!) Mose dort in gewissen Fällen die Scheidung. Dieses Scheidungsgebot (!) klingt hier in der Bergpredigt nach: „der soll ihr einen Scheidebrief geben.“ Gibt es überhaupt ein Gebot zur Scheidung?

(4) **V32: Keine Scheidung**

Jesus stellt den Sachverhalt wieder auf die Füße. Man soll nicht Scheidebriefe geben. Es soll bei seinen Jüngern gar keine Scheidung geben. Das ist doch der offensichtliche Sinn dessen, was Jesus hier meint. Scheidung führt unwillkürlich zum Ehebruch, sei es dass die Frau wieder heiratet oder der Mann, nämlich eine Geschiedene.

⁷ Zitiert nach: Albrecht Oepke, Art. „γυνή“ (= Frau) in **Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament I**. Studienausgabe. (Stuttgart: Kohlhammer, 1990 [1933]), S. 778.

⁸ Alle Zitate nach Wolfgang Schrage, **Der erste Brief an die Korinther II**. EKK VII,2. (Solothurn: Benziger und Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1995), S. 100f.

(5) Was ist Ehebruch?

Jesus radikalisiert den rechtlichen Begriff Ehebruch. Er geht dem Übel auf den Grund und packt es an der Wurzel. Demnach ist Ehebruch nicht nur eine außereheliche Beziehung. Er beginnt bereits mit dem lüsternen Blick (V28; wie Mord bereits mit dem Hass beginnt; V21-22). Selbst eine Scheidung durchbricht dieses strenge Urteil nicht. Die Juden meinten, ein Recht zur Scheidung zu haben. Dies schloss für sie selbstverständlich die Wiederheirat ein. Ledig bleiben war im Judentum ja äußerst ungewöhnlich! Ehebruch im moralischen Sinn umfasst für Jesus auch eheliche Beziehungen, die nach einer Ehescheidung folgen. Offensichtlich ist eine Ehe nicht einfach lösbar (wie die Juden es verstanden), um zu einer neuen Verbindung frei zu sein.

Drei Möglichkeiten des Ehebruchs sind von V32 her denkbar:

1. **Wer sich von seiner Frau scheidet** und sie damit automatisch in die neue Ehe treibt, nötigt sie in den Augen des Herrn gleichzeitig in den Ehebruch. Die erste Ehe wird also in dem Moment gebrochen, wo man eine weitere Ehe eingeht. Wiederheirat hat also für Jesus die moralische Qualität von Ehebruch.
2. Genauso geht es einem **Mann, der eine geschiedene Frau heiratet**. Auch er begeht Ehebruch an der ersten Ehe dieser Frau, weil sie ihre Ehe dann bricht, wenn sie erneut heiratet.
3. Ableitend davon könnten wir auch sagen: Wenn **ein geschiedener Mann erneut heiratet**, begeht er Ehebruch an seiner eigenen ersten Ehe, weil er ja eine weitere Beziehung eingeht (vgl. Mat 19,9).

Für Jesus ist Ehebruch in der Bergpredigt offensichtlich ein moralischer Begriff. Der Mann entließ seine Frau, um erneut zu heiraten. Die geschiedene Frau heiratete auch erneut. Diesen ganzen Vorgang verurteilt der Herr, weil er gegen Gottes Willen ist. Er belegt es mit dem schwersten Vorwurf, der auf sexuellem Gebiet zu erheben ist: Ehebruch.

(6) Die sogenannte „Unzuchtsklausel“ (V32)

Jesus lässt nur einen Grund für eine Ehescheidung zu. **Luther** übersetzt: „**es sei denn wegen Ehebruchs**“. Damit scheint der Sinn von vornherein klar. Im **griechischen Text** steht nun aber **nicht** das Wort „Ehebruch“ (*moicheia*), sondern „Unzucht“ (*porneia*). Mit *porneia* kann „jeglicher illegitimer Geschlechtsverkehr“ bezeichnet werden, egal ob vor- oder außerehelich oder irgendeine andere Art sexueller Betätigung außerhalb einer Ehe.⁹ Viel ist aus diesem Begriff

für Mat 5 gemacht worden. **Einige Auslegungen** seien kurz genannt.

(a) Im evangelikalen Raum verbreitet ist folgende Meinung: Jesus würde hier mit „**Unzucht**“ **eine verbotene Sexualgemeinschaft nach 3. Mo 18** ansprechen. Dort werden auch Sexualbeziehungen von nicht Blutsverwandten abgelehnt (z.B. Sohn und Stiefmutter o.ä.) Wenn also eine Ehe gegen den Sinn von 3. Mo 18 zustande gekommen sei, gelte Jesu strikte Mahnung, diese Ehe wieder zu trennen. Scheidung sei also hier ein Gebot eben wegen dieser Unzuchtssünde.

Jesus meine also mit Unzucht die bestehende Ehe. Sie sei unzüchtig im Sinne von 3. Mo 18. Es ginge ihm hier nicht um eine unzüchtige Verbindung vor oder außerhalb der Ehe¹⁰.

Mit dieser Auslegung kann man folgende Lehre untermauern: Scheidung wäre für Christen eigentlich nicht möglich (auch bei Ehebruch nicht!). Nur wenn die Ehe an sich schon unzüchtig sei (Verwandtschaftsgrade!), müsse sie gelöst werden. Diese Auffassung („Unzucht“ im Sinne von 3. Mo 18) ist eine Minderheitenmeinung und weist zudem gravierende **Schwächen** auf, die empfehlen, sie gänzlich zu verwerfen.

- **Einmal** sind alle **Kirchenväter** nicht auf diesen geistreichen Gedanken gekommen. Sie haben unter „Unzucht“ in diesem Vers Ehebruch verstanden.
- **Dann** kommt in **3. Mo 18** der Begriff „**Unzucht**“ (*porneia*) **überhaupt nicht vor**.
- Und **drittens** kann man **im Judentum** eine solche Verbindung kaum generell annehmen. Dass Jesus hier allerdings schon für Heidenchristen rede (wo eine solche Verbindung durchaus einmal vorkommen konnte), ist zu weit hergeholt. Jesus hätte hier ganz gegen seine sonstige Gewohnheit wenig Wirklichkeitsnah gesprochen.
- Cochlovius bemüht für Mat 19 als Hintergrund die für Juden unzumutbare Ehe des Herodes mit seiner Schwägerin Herodias. Allerdings wird dies im Text von Mat 19 mit keinem Wort erwähnt. Zudem ist dieser Hintergrund für Mat 5 (Bergpredigt) nicht relevant. Der Text Mat 5 ist allgemein und sollte nicht gewaltsam für eine Situation eingengt werden. Cochlovius muss demzufolge auch die Scheidung für Christen ganz (selbst bei Ehebruch!) ablehnen. Dies widerspricht unserem Verständnis von Mat 19,9 (siehe dort!).

(b) Nun hat man *porneia* in Mat 5 auf **ver-**

⁹ Walter Bauer, **Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur**. 6. neu bearbeitete Aufl. von Kurt und Barbara Aland. (Berlin: de Gruyter, 1988), Spalte 1389.

¹⁰ So vertreten von Joachim Cochlovius in verschiedenen Veröffentlichungen und Vorträgen in Anlehnung an Baltensweiler, **Ehe**, S. 101. Vgl. Cochlovius, **Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden- Eine Orientierung für Christen über Scheidung und Wiederheirat**. 2. Aufl. (Wuppertal: Brockhaus, 1997), S. 31.

schiedene konkrete Möglichkeiten beziehen wollen:¹¹

- Unzucht während der Verlobung,
- vorehelicher Verkehr,
- Prostitution,
- Konkubinat,
- wilde Zuchtlosigkeit,
- Flirt mit einem anderen Mann.

Alle diese Spezifizierungen treffen den generellen Sinn von Mat 5 nicht und sind deshalb zurückzuweisen.

(c) Andererseits lässt sich ohne Schwierigkeit an unserer Stelle **porneia** auf **Ehebruch** beziehen. Folgende **Argumente** sprechen dafür, dass Matthäus genau das hier mit **porneia** meint und nicht unbedingt dazu den Begriff **moicheia** verwenden musste.¹²

- **Einmal** umfasst **porneia** den Begriff Ehebruch mit. Matthäus konnte also mit diesem Begriff genauso gut Ehebruch meinen wie mit dem Begriff **moicheia**.
- **Dann** wird für die **Frau** in aller Regel eher ein Begriff mit dem **Stamm porn** gewählt und für den **Mann** lieber mit dem **Stamm moich**. (Luz)
- **Drittens variiert Matthäus einfach den Begriff**, was stilistisch schöner ist.
- **Zuletzt** sollte Exegese sich darum bemühen, den **einfachsten und nächstliegenden Sinn einer Stelle** zu suchen. Das ist hier zweifellos Ehebruch und nicht irgendeine Auslegung, wo „die eigene Sexualmoral des Exegeten ... zu Gevatter“ steht (Luz). Luther hat also dem Bibelleser mit seiner Übersetzung „Ehebruch“ den richtigen Weg gewiesen.

b. **Mat 19,3-9**

(1) Situation

Jesus wandert auf dem Weg nach Jerusalem durch Transjordanien und wird dabei von einer Menge (Festpilgern) begleitet (V1-2). Vor dieser Öffentlichkeit stellen die Pharisäer Jesus auf die Probe (V3). Aus ihrer Frage („Scheidung aus jeglichem Grund?“) wird klar, dass sie sich auf 5. Mo 24,1 beziehen und die typische jüdische Diskussion kennen. Wenn man die Frage so übersetzt, sind sie wohl Hilleliten und keine Schamajiten, d.h. sie halten Scheidung aus verschiedenen Gründen für legitim (die Jünger offensichtlich auch! vgl. V10).

(2) Aufbau

Gegliedert ist der Text in **zwei gleiche Teile (V3-6.7-9)**. **Beide** setzen mit der **Pharisäerfrage** ein (V3.7), und **beide Male antwortet Jesus** mit dem Rückgriff auf den Anfang (vgl. 1. Mo 1,1), also die Schöpfung (V4.8). Jesus hält der

pharisäischen Gesetzhaltung Gottes ursprünglichen Schöpferwillen entgegen. Er ist weder pro Hillel, noch pro Schammai.

(3) „Scheidung aus einem beliebigen Grund?“ (V3)

Dieser Vers enthält gleich eine Schwierigkeit.

Man kann die Frage der Pharisäer nämlich auf zweifache Weise übersetzen.

- Scheidung „aus [überhaupt] irgendeinem Grund?“
- Scheidung „aus jedem beliebigen Grund?“

Der Sinn wäre je ein unterschiedlicher.

- **Im ersten Fall** fragten dann die Pharisäer, **ob Scheidung überhaupt denkbar sei,**
- **im zweiten, welche Gründe für eine Scheidung alle legitim seien.**

Sprachlich ist das Problem nicht zu entscheiden.

- Die **Lutherübersetzung** folgt der ersten Variante.
- Zum **Zusammenhang** passt jedoch besser die zweite Möglichkeit; denn Jesus korrigiert die Scheidungsmentalität grundsätzlich (V6), wirft seinen Gegenübern Herzenshärte vor (V8) und qualifiziert Scheidung grundsätzlich als Ehebruch. Die Pharisäerfrage spiegelt die jüdische Diskussion wider. Und dort ging es nicht um die Erlaubnis der Scheidung überhaupt (selbst der konservative Schammai redete von einem Scheidungsgebot bei Ehebruch). Die Pharisäer wollen also von Jesus wissen, ob ein beliebiger Grund zur Scheidung ausreicht.
- **Wir übersetzen** deshalb: „**Ist es erlaubt, dass ein Mann sich aus jedem beliebigen Grund von seiner Frau scheidet** (wörtlich: seine Frau entlässt)?“

Die Frage der Pharisäer ist also nicht wertfrei.

- Einmal wollen sie Jesus in eine schwierige Lage bringen (Versuchung).
- Und zum anderen scheinen sie durchaus Scheidung für ihr legitimes mosaisches (!) Recht zu halten.

(4) Der Rückgriff von Jesus auf die Schöpfung (V4-6a)

In Mat 5 haben wir aus dem Mund von Jesus die radikale Aufforderung zur ehelichen Treue gehört. Hier erfahren wir, warum Jesus diese Position bezieht. Jesus geht hinter geltendes mosaisch-jüdisches Recht zurück und stellt die Ehe als Schöpfungshandeln Gottes auf den Leuchter. Dabei hat die Schöpfungsgeschichte als älterer Text und als Handeln Gottes vor dem Sündenfall den Vorrang vor Mose. Er spiegelt den guten Urzustand, den eigentlichen Willen Gottes wider. Jesus zitiert dazu (neben 1. Mo 1,27) den Schlüsselvers aus 1. Mo 2,24. Mann und Frau werden **ein** Fleisch. Sie werden zu einer neuen Einheit verbunden. Sie sind nun quasi miteinander verwandt. Vorausgesetzt ist auch, dass Gott dem Adam seine Eva zugeführt hat.

¹¹ Siehe hierzu Ulrich Luz, **Das Evangelium nach Matthäus**, I. 2. Aufl. EKK I,1. (Zürich: Benziger und Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1985), S. 274.

¹² Vgl. Luz, am angegebenen Ort.

(5) Die Ehe als Schöpfungshandeln Gottes (V6b)

Dies alles verbindet Jesus nun zu einem bedeutenden Lehrsatz über das Wesen der Ehe: „Gott hat Mann und Frau zusammengefügt.“ Nicht nur das erste Menschenpaar. Nein, darüber hinaus jedes Menschenpaar. Ehen schließen ist fortgesetztes Schöpfungshandeln Gottes. Gott hat nicht nur die Institution Ehe mit der Schöpfung ins Leben gerufen. Er fügt ständig Mann und Frau beim Eheschluss zusammen. Darauf deutete schon Mal 2,14 (Der HERR als Zeuge des Ehebundes) hin. Jesus bringt es auf die Spitze. Gott handelt aktiv. Die nach den gesellschaftlichen Ordnungen geschlossene Ehe ist zugleich Gottes Tat.

Daraus ergibt sich notwendig das generelle Scheidungsverbot. Die Ehe ist nicht nur Rechtsordnung, die man mit Hilfe des Rechts auch wieder zu lösen vermag. Die einzelne Ehe ist Schöpfung Gottes, die der Mensch nicht demontieren darf. Sie ist Ordnung des Schöpfers zum Leben. Scheidung hingegen ist Zeichen einer gefallenen Welt. Scheidung widerspricht dem Schöpfer. Jesus lehrt hier somit wie in Mat 5 ein generelles Scheidungsverbot. Nur die Begründung ist tiefgehender.

(6) Scheidung als Notordnung Gottes (V7-8)

In dem Einwand der Pharisäer spiegelt sich die jüdische Scheidungsdiskussion wider.

5 Mo 24,1-4 ist ja kein Scheidungsrecht! Schon gar nicht berechtigt das Recht ethisch zur Scheidung. Dies lehrt das Gesamtzeugnis des AT (vgl. besonders Mal 2,14-16).

Aus der Ehe als Schöpfung leitet Jesus nun eine weitere wichtige Lehre über die Scheidung ab. Die Scheidung entspricht **nicht** der Ehe als Schöpfungsordnung, sondern kann deshalb nur als Notordnung für ein Leben von hartherzigen Menschen gelten. Jesus unterscheidet also zwischen der Schöpfungsordnung als gutem eigentlichen Willen Gottes und der Notordnung, die der menschlichen Sünde Rechnung trägt. Deshalb darf die Zulassung der Scheidung nie als Freibrief missverstanden werden. Scheidung ist Ausdruck von Herzenshärte, von Ungehorsam Gott gegenüber und mangelnder Liebesfähigkeit selbst in der elementarsten menschlichen Beziehung, der Ehe. Die Notordnung ist eben das, was sie heißt. Sie selbst ist schon eine Not. Allerdings, um schlimmere Not zu verhindern. Sie bewahrt immer noch das Recht und die Ordnung und ist deshalb notwendig angesichts des Lebens jenseits von Eden. Scheidung ist so eine barmherzige Zulassung des Schöpfers an den Menschen, um schlimmeres zu verhüten.

(7) Verbot und Tolerierung der Scheidung (V9)

Aus den beiden Linien (Ehe als Schöpfung Gottes und Scheidung als Notordnung) führt Jesus nun das Ergebnis zusammen. Hier antwortet er auch in gewisser Weise auf die Frage nach Scheidungsgründen in V3. Von der Schöpfungsordnung her kann es keine Scheidung geben. Gottes Werk (die

Ehe) darf nicht angetastet werden. Darum ist Scheidung, verbunden mit Wiederheirat, moralisch Ehebruch. Hier nennt Jesus zu den beiden in Mat 5,32 genannten Fällen den dritten möglichen Fall: ein geschiedener Mann heiratet erneut. Das ist dann Sünde von der Qualität eines außerehelichen Verkehrs, also Ehebruch. Die erneute geschlechtliche Beziehung zu einer Frau ist dadurch nicht ethisch gerechtfertigt, weil man die erste Frau nicht mehr hat. Die zweite Ehe ist Sünde, wie es auch die Scheidung war.

Der zweite Aspekt des Satzes ist Ausdruck der Scheidung als Notordnung Gottes. Wenn **porneia** (was auch hier wie Mat 5,32 den Ehebruch bezeichnet) vorliegt, ist eine Scheidung möglich. Sie ist es deshalb, weil die Ehe durch die Sünde des Ehebruchs unwiederherstellbar zerbrochen sein kann. Jesus macht eine Scheidung hier sicher nicht zur Pflicht, wie das Judentum es bei Ehebruch auffasste. Das würde gar nicht zum Geist der Vergebung von Joh 8 passen, den Jesus selbst praktizierte. Also ist auch der Ehebruch nicht ein Freibrief zur Scheidung. Aber er kann eine Ehe dauerhaft zerstören, besonders bei fortgesetztem ehewidrigem Verhalten.

(8) Wiederheirat (V9)

Jesus formuliert eine Ausnahme zum Scheidungsverbot: Ehebruch. Mit der Scheidung verbunden war für den Juden die erneute Heirat. Diese erwähnt Jesus auch in V9: **und heiratet eine andere**. Jesus behandelt also Scheidung und Wiederheirat in einem Satz, sieht also offensichtlich wie seine jüdischen Hörer beide Dinge zusammen. Was bedeutet das? Wir sind gewohnt, in Mat 19,9 nur eine Erlaubnis zur Scheidung zu hören. Jesus redet allerdings von zwei Dingen: Scheidung und Wiederheirat. Nun hat Jesus Scheidung unter einer Bedingung erlaubt: Ehebruch des anderen Partners. Aber er spricht im selben Atemzug auch von der Wiederheirat. Scheidung und Wiederheirat sind hier also gar nicht zu trennen. Warum nicht? Einmal vom Hintergrund des Judentums her und zum anderen vom engen Zusammenhang im Text her. Deshalb ist es geraten, die „Unzuchtsklausel“ auch auf die Wiederheirat zu beziehen. Mit anderen Worten: Wenn Jesus bei Ehebruch die Scheidung erlaubt, dann erlaubt er in diesem Fall (im selben Satz!) auch die Wiederheirat¹³.

¹³ So vertreten es auch die Reformatoren.

LUTHER: „Demnach kann und mag ich nicht wehren, wo ein Gemahl die Ehe bricht und es öffentlich bewiesen werden kann, dass der andere Teil frei sein, sich scheiden und mit einem andern sich verhehelichen kann.“ (**Evangelienauslegung**, S. 641).

CALVIN erlaubt im Kommentar zu Mat 19,9 die Wiederheirat, indem er das Gegenteil zurückweist: „Allgemein und ganz verworren glaubte man, es werde hier Ehelosigkeit für alle Fälle verordnet, in denen eine Scheidung stattgefunden hat.“ (Calvin, **Evangelienauslegung**, S. 126).

Eine gute Diskussion des Verses (leider in Englisch) findet sich bei Don **CARSON, Matthew**, S. 416, welcher der reformatorischen Auffassung zustimmt: der Ehe-

Von V9 her hat man also den Eindruck, dass der Christ bei einer Ehescheidung im Falle von Ehebruch wieder zu einer neuen Ehe frei ist. Von Mat 5,32 her ergibt sich scheinbar der gegenteilige Sinn. Wie lässt sich nun die Frage beantworten, ob der „unschuldig“ Geschiedene zu einer neuen Ehe frei ist?

Wir kommen sicher nicht durch einfaches Nebeneinanderstellen von Bibelversen zu einem guten Ergebnis. Jede Stelle muss in ihrem eigenen Sinn und Zusammenhang verstanden werden. Dann allerdings muss man auch eine Gesamtschau der Stellen entwickeln.

Mat 5 ist komprimierte Lehre Jesu. Sie stellt den **Grundsatz** dar. Diese Jüngerethik verbietet eine Scheidung und Wiederheirat. Vielmehr treibt man mit Scheidung den anderen in den Ehebruch. Jesus hat dort die laxen Scheidungspraxis und falsche Gesetzesauslegung der Juden vor Augen. Er muss deshalb sehr deutlich werden. Scheidung und Wiederheirat sind Sünde. Jeder Hörer wird durch diesen ethischen Spitzensatz in die Gegenwart Gottes gestellt und zur Buße aufgefordert. Er soll die neue Ethik der heilvollen Gegenwart Gottes verwirklichen.

In **Mat 19** dann legt Jesus seine **Begründung** dar. Er unterscheidet Schöpfung und Notordnung voneinander. Scheidung ist damit ethisch nicht freigestellt. Aber sie muss es wohl geben angesichts von Sünde. Der Grundsatz von Mat 5 wird hier also sowohl schöpfungstheologisch als auch in Bezug auf das Gesetzesverständnis weitergeführt. Man sollte also vorliegenden Vers Mat 19,9 nicht einfach mit Mat 5 ergänzen und damit die Frage der Wiederheirat vom Tisch wischen. Die ausführliche Begründung macht eine differenzierte Beurteilung möglich. Die Ehe als Stiftung Gottes soll von Menschen nicht geschieden werden. Dennoch bleibt Jesus bei dem einzigen Scheidungsgrund Ehebruch. So kann man also mit Mat 19,9 festhalten, dass bei einer Scheidung im Falle von Ehebruch auch eine erneute Ehe (die schöpfungstheologisch eine ebensolche Unmöglichkeit darstellt wie die Scheidung) im Rahmen der Notordnung möglich ist.

(9) Besteht eine Ehe vor Gott trotz der Scheidung fort?

Eine häufig anzutreffende Meinung ist, dass auch bei einer Scheidung vor dem Familiengericht die Ehe vor Gott weiterbestünde. Abschließend kann man zu dieser Frage eigentlich erst Stellung nehmen, wenn auch das Zeugnis des Paulus Berücksichtigung gefunden hat. Doch wollen wir an dieser Stelle folgendes anmerken:

- Jesus lehrt nicht ausdrücklich, dass eine Ehe trotz Scheidung weiterbestünde, und Paulus tut es auch nicht. Die Lehre ist eine Schlussfolgerung, kein Ergebnis reiner Auslegung. Kein Vers sagt, dass eine Ehe trotz Scheidung vor Gott weiterbesteht.
- Wenn Jesus die erneute Ehe eines Geschiedenen als Ehebruch bezeichnet, dann ist das

eine moralische Wertung. Aus einem moralischen Urteil kann man nicht sogleich eine rechtliche Entscheidung machen. Außerdem nimmt Jesus damit nicht erst gegen die Wiederheirat Stellung, sondern bereits gegen die Scheidung. Damit ist also noch nicht implizit gelehrt, dass die Ehe bei einer Scheidung weiter besteht. Das moralische Urteil Ehebruch erklärt sich aus der laxen Scheidungspraxis des Judentums und dem Verstoß gegen die Schöpfungsordnung. Zur geistlich vor Gott unauflösbaren Ehe ist damit noch nicht Stellung bezogen. Diese Lehre ist eine Schlussfolgerung aus dem Wort von Jesus, die man ziehen kann, aber nicht muss.

- „Was Gott zusammengefügt hat, **soll** der Mensch nicht scheiden!“ Dieser Satz lautet **nicht: kann** der Mensch nicht scheiden.
- Das Gegenteil von einer Verbindung ist der Fall: **Ein wegen Ehebruch Geschiedener darf wieder heiraten** (Mat 19,9; vgl. auch die Ausführungen zu 1. Kor 7,15b). Wie ginge denn das, wenn vor Gott die erste Ehe weiterbestünde?
- **Die Ehe kommt zustande durch einen öffentlich-rechtlichen Akt.** In diesem handelt Gott als Ehestifter. Sollte das Recht im Falle der Scheidung auf einmal geistlich ohne Bedeutung sein? Jesus akzeptierte im Fall von Ehebruch die jüdische Rechtspraxis der Scheidung. Christen in Deutschland sollten die hiesige Rechtspraxis der Scheidung akzeptieren: Scheidung ist Scheidung.

(10) Ehelosigkeit (V 10-12)

Jesus mutet seinen Nachfolgern in bestimmten Situationen Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen zu. Dieser Gedanke ist für jüdische Ohren ungewöhnlich, gehörte doch Ehe zur Norm. Man muss also als Geschiedener keineswegs erneut heiraten. Ehelosigkeit kann um des Himmelreiches willen dran sein.

c. Markus 10,2-12

Mark 10,2-12 ist die synoptische Parallele zu Mat 19. Deshalb können wir uns bei der Auslegung relativ kurz fassen.

(1) Das Anliegen des Markus

Im wesentlichen stimmen beide Evangelisten überein. Die Situation ist gleich (Mark 10,1; Mat 19,1-2). Auch der Rückgriff von Jesus auf die Schöpfung als Grunddatum der Ehe entspricht einander. Wiederum unterscheidet Jesus von der Ehe als Schöpfungsordnung die Scheidung als mosaische Notordnung wegen der Sünde. Folgende **Besonderheiten weist Markus** jedoch gegenüber Matthäus auf.

- Er schreibt ja im Unterschied zu Matthäus **nicht für ein jüdisches Publikum, sondern für Christen in Rom.** Deshalb kann er auf die jüdische Diskussion von Scheidungsgründen in der Darstellung der Lehre von Jesus verzichten. Wir finden also bei

bruch zerstöre bereits die schöpfungsgemäße Ehe (S. 417).

Markus keinen Hinweis auf „jeden beliebigen Grund“ (vgl. Mark 10,2 mit Mat 19,3).

- Somit kann Markus die Begriffe auch unscharf verwenden. Er unterscheidet nicht zwischen Gebot und Zulassung, wie Matthäus es tut. Diese Begriffe sind angesichts der jüdischen Diskussion für Matthäus wichtig. Für Römer als Publikum des Markus spielten sie eine untergeordnete Rolle.
- Eine weitere Besonderheit ist, dass Markus uns in **V10-12** von einer besonderen **Jüngerunterweisung über Ehescheidung** berichtet, dafür aber dieses Thema als Rede an die Pharisäer fortlässt.
- Die dritte und wichtigste Besonderheit finden wir in **V12**: Markus erwähnt eine **Scheidungsmöglichkeit für die Frau**, die Matthäus verschweigt. Für den jüdischen Leserkreis des ersten Evangelisten war es kaum relevant. Für das römische Publikum des Markus jedoch von großer Bedeutung. Denn in der hellenistisch-römischen Welt hatte auch die Frau ein normales Scheidungsrecht. Im Judentum war es wohl eher die Ausnahme.

(2) Scheidungsverbot als Jüngerethik (V10-12)

Markus hebt durch seinen Aufbau hervor, dass das Verbot der Scheidung als Jüngerethik zu verstehen ist. Er berichtet ja in V10-12 eigens von einem Gespräch mit den Jüngern im Haus. Christen können sich nicht einfach auf die Notordnung von 5. Mo 24 berufen, sondern sind zu dauerhafter Treue aufgefordert. Dies ist nicht irgendeine Lehre für besondere Christen, sondern Grundbestand der Nachfolge des Christus.

(3) Scheidung durch die Frau (V12)

Viele Ausleger leugnen, dass Jesus V12 gesprochen haben könnte. Sie lehnen ein Scheidungsrecht für die Frau im Rahmen des Judentums zur Zeit von Jesus ab. Markus habe es vielmehr aus dem Grundsatz von Jesus über Männer für die römische Gemeinde hinzugefügt. Aus der Darstellung über die Scheidung im Judentum haben wir jedoch gesehen, dass die Frau zwar dem Mann keine Scheidebriefe ausstellen konnte, sie hatte jedoch in bestimmten Fällen das Recht, den Scheidebrief vom Mann einzufordern. Der Grundgedanke von V12 passt also sehr gut in den Mund des irdischen Jesus, nicht nur des himmlischen (wie Pohl meint). Jesus untersagt also gleichermaßen der Frau die Scheidung wie dem Manne.

d. Lukas 16,18

Lukas erwähnt die Lehre von Jesus zur Ehescheidung nur in einem Vers. Inhaltlich stimmt er im Grunde mit Mat 5,32 überein, nur ohne „Unzuchtsklausel“. Vom Zusammenhang her ist dieses Wort des Herrn jedoch völlig anders eingeordnet als bei Matthäus. Dort Bergpredigt als Jüngerunterweisung, bei Lukas ein scharfer Angriff gegen die Pharisäer.

(1) Kontext

Nachdem die Pharisäer über Jesus spotten (V14), tadelt Jesus ihre Selbstgerechtigkeit (V15). Offensichtlich kritisiert er in diesem Zusammenhang auch ihre Untergrabung der Autorität des mosaischen Gesetzes (V16-17). Als ein Beispiel dieser Verbiegung der Tora scheint Jesus die pharisäische Scheidungspraxis vor Augen zu stehen. So kritisiert er die Scheidung als Missbrauch des Gesetzes (V18). Offensichtlich will er damit die Autorität der Tora gewahrt wissen. Das „Gesetz“ ist auch Thema des folgenden zweigipfligen Gleichnisses. Der reiche Mann bricht das Gebot der Nächstenliebe (das wichtigste Gebot des Gesetzes) und der Barmherzigkeit mit Armen und landet in der Hölle. Er war geizig (die Pharisäer geldgierig; vgl. V14). Seine Brüder haben Mose (das Gesetz) und die Propheten, denen sie gehorchen sollen (V29-31). Jesus geht es also in dem ganzen Zusammenhang um die Autorität des mosaischen Gesetzes.

(2) Das Gesetz und die Scheidung (V18)

Die jüdische Diskussion um 5. Mo 24,1-4 trifft für Jesus offensichtlich nicht den Sinn des Gesetzes. Sie ist eher eine Verdunkelung als eine Erhellung. Dies stimmt sehr gut mit unserer Exegese von 5. Mo 24 überein (Verbot der Wiederverheiratung, nicht Gebot der Scheidung). Wer also seine eigene Auslegung über den Sinn des Gesetzes stellt, wie Jesus es bei den Pharisäern kritisiert, der hat das Gesetz gebrochen. 5. Mo 24 rechtfertigt also nicht die Scheidung, sondern lässt sie lediglich zu.

e. Zusammenfassung der Lehre von Jesus

- (1) Jesus redet als Sohn Gottes und Jude zu Juden. Der **Hintergrund der jüdischen Scheidungsdiskussion** ist deutlich erkennbar, zum Teil bis in die Wortwahl hinein. Jesus gibt die Scheidung für seine Jünger nicht frei. Er schließt sich weder Hillel, noch Schammai (den jüdischen Gelehrtschulen) an.
- (2) Jesus greift auf Gottes **ursprünglichen Schöpfungswillen** und sein permanentes Schöpfungshandeln bei der Ehe zurück. Wenn Gott zusammengefügt hat, hat der Mensch nicht zu trennen und zu scheiden.
- (3) Die **mosaische Zulassung der Scheidung wertet Jesus als eine Notordnung**. Sie wird notwendig, weil Menschen gegen Gottes Gebot und gegen die Liebe und Treue sündigen. Scheidung ist deshalb für eine Gesellschaft eine Ordnung, die schlimmere Not verhüten und ein mögliches Chaos verhindern soll.
- (4) Scheidung soll es bei Christen nicht geben. Allerdings erwähnt Jesus **eine Ausnahme: Ehebruch**, die Unzucht (*porneia*) während der Ehe. Hier lässt Jesus Scheidung zu.
- (5) **Jesus erwähnt mit der Scheidung im Falle von Ehebruch auch die Wiederverheiratung**. Damit ist sehr wahrscheinlich, dass er sie auch zugelassen hat. Mat 5,32 scheint

dies zu verneinen, ist aber angesichts des jüdischen Missbrauchs von 5. Mo 24 so scharf formuliert. **Mat 19,9 lässt im Fall von Ehebruch die Wiederheirat zu.**

- (6) Ehe ist nicht alles. Es gibt eine **Ehelosigkeit um der Herrschaft Gottes willen**. Dies kann auch für Geschiedene gelten.
- (7) **Jesus formuliert kein staatliches Gesetz, sondern Jüngerethik.** „Hartherzigkeit“ hat in der Nachfolge des barmherzigen Christus keinen Platz. Christen haben in Christus das Angebot, zu Liebe und Vergebung in der Ehe zu finden, selbst bei Enttäuschungen. Ihr Herz ist angesichts der Erkenntnis eigener Sünden weich geworden.

2. Die Lehre des Paulus

Der Apostel Paulus trägt das Evangelium in die griechische Welt. Götzendiener wenden sich dem lebendigen Gott zu und bilden mit den Judenchristen die Gemeinde aus Juden und Heiden als ntl. Gottesvolk. Besonders in Korinth steht das Evangelium mit griechischem Denken und Sitte in Konflikt. Es konnte kaum ausbleiben, dass in dieser Stadt Probleme von sexuellen Sünden und Ehenöten auftreten, war doch die Sexualmoral von Korinth sprichwörtlich schlecht (Das Verb „korinthern“ bedeutete soviel wie „Unzucht treiben“).

Im großen Kapitel von der **Ehe und den dazugehörigen Fragen (1. Kor 7)** kommt Paulus auch auf das Thema „Scheidung und Wiederheirat“ zu sprechen (1. Kor 7,10-16). Er wendet die Lehre von Jesus auf die missionarische Gemeindegemeinschaft an.

a. Exegese von 1. Kor 7,10-16

(1) **Aufbau des Kapitels 1. Kor 7**
Paulus spricht **Fragen der Korinther in Bezug auf Ehe** an (V1). In einem **ersten Abschnitt** weist er ein **Missverständnis über sexuelle Enthaltensamkeit in (!) der Ehe** zurück (V1-7). Im folgenden spricht er **Unverheirateten (wahrscheinlich Witvern) und Witwen** Mut zu, nicht wieder zu heiraten (V8-9). Dies ist keine bindende Weisung, sondern ein Rat. Jetzt folgen die **Verse 10-16**, wo Paulus sich an Verheiratete wendet und grundsätzlich **gegen die Scheidung** Stellung bezieht. Begründet werden seine Weisungen dann mit dem **Grundsatz**, dass **jeder in dem Stand bleiben soll** und kann, in dem der Herr ihn berufen hat (V17-24). Angewendet auf Ehefragen heißt das für Paulus, den Stand nicht durch Scheidung (oder Heirat?) zu verändern. Darauf folgt die längere **Werbung des Paulus für das Ledigbleiben** von noch nicht Verheirateten, um dem Herrn besser dienen zu können (V25-40). Paulus spricht (und lebt) für einen Juden ungewöhnlich. Er selbst bleibt um des besseren Dienstes willen allein (V7), und er wirbt auch in der Gemeinde für diese Einstellung. Allerdings redet

er nicht gegen die Ehe grundsätzlich, sondern macht klar, dass Ehelosigkeit ein Charisma ist (V7) und dass es besser ist zu heiraten, als sich vor Verlangen zu verzehren, weil man sich nicht enthalten kann (V9). Ehescheidung und Wiederheirat ist also in diesen großen theologischen Zusammenhang eingebunden.

(2) Gliederung von V10-16

Paulus wendet sich zunächst in einem grundsätzlichen Wort **gegen Ehescheidung (V10-11)**. Dann behandelt er den untergeordneten Fall, dass man als **Christ oder Christin einen ungläubigen Ehepartner hat**, was in der Missionssituation sicher häufiger vorkam (V12-16). Auch hier bleibt der Grundsatz bestehen, dass die **Ehen nicht zu lösen sind (V12-14)**. Für den Fall jedoch, dass der **ungläubige Teil die Scheidung sucht, ist diese zu gewähren (V15-16)**. Auffällig ist, dass Paulus Mann und Frau gleichermaßen anspricht. Für beide Geschlechter gilt dieselbe Sexualethik.

(3) Die theologische Basis der Argumentation des Paulus

Jesus unterschied zwischen Schöpfungsordnung als eigentlichem Willen Gottes und mosaischer Notordnung als Zulassung. **Paulus** berührt weder das eine, noch das andere Thema. Er **argumentiert angesichts des Reiches Gottes**. Darum kann er auch das Ledig-Sein vorziehen: wegen des ganzen Dienstes für den Herrn (V32) und wegen der baldigen Wiederkunft Christi und der Bedrängnisse (V28). Die Argumentation des Paulus widerspricht der des Herrn nicht, sie führt sie nur weiter und ergänzt sie.

Zudem macht Paulus in diesem Kapitel deutliche **Unterscheidungen zwischen seiner Weisung einerseits (V7.8.12.25) und dem Wort des Herrn Jesus andererseits (V10)**. Die **Ausgangsbasis ist für ihn das Herrenwort**. Dieses wendet er dann apostolisch an. Die Weisung über die noch nicht Verheirateten ab V 25 hat nicht dieselbe bindende Wirkung wie die für die Ehepaare.

(4) Das Herrenwort: Keine Scheidung (V10-11)

Zunächst wendet Paulus sich den **Ehen unter Christen** zu. In V10-11 greift er dazu auf ein **Herrenwort** zurück und zitiert es in freier Form: „Die Frau soll sich nicht scheiden von ihrem Mann und der Mann soll die Frau nicht verstoßen.“ Dies ist klares Gebot und damit auch die Basis, auf der Paulus die Lehre von Scheidung und Wiederheirat entfaltet. Jesus erwartet von seinen Nachfolgern lebenslange eheliche Treue. Er lehnt die Scheidung ab.

(5) Die Lehre des Paulus: Ledig bleiben oder versöhnen (V11)

In das Herrenwort fügt Paulus seine eigene Weisung ein. **Was ist für den Fall, dass sich Eheleute doch geschieden haben?** (Man könnte auch präsentisch übersetzen: „sich scheiden lassen“). Hier muss die Weisung Christi auf die neue

Situation angewendet werden. So tun sich nur zwei Konsequenzen auf: **allein bleiben oder versöhnen**. Der Aufruf zur Versöhnung deutet auf „normal zerrüttete“ Ehen hin, nicht auf irgendeinen religiösen Fanatismus wie falsche Leibfeindlichkeit als Hintergrund. Wenn Ehen nach der Weisung von Jesus nicht geschieden werden sollen, dann schließt das auch die Wiederheirat von Geschiedenen mit einem neuen Partner aus.

(6) Leben in einer „Mischehe“: keine Scheidung (V12-13)

Den Grundsatz des Herrenwortes wendet Paulus nun auch auf die Menschen an, die in einer „**Mischehe**“ leben. Gemeint ist mit diesem Begriff hier nicht eine konfessionell verschiedene Ehe (z.B. katholisch/evangelisch), auch keine Ehe zwischen verschiedenen Nationalitäten, sondern die Ehe eines Christen mit einem Anhänger einer anderen Religion. Höchstwahrscheinlich sind die Christen in der kurzen Zeit der Gemeinde dort in Korinth zum Glauben gekommen, aber ihr Ehepartner nicht, der noch entweder Heide oder Jude ist. So leben sie also mit einem Ungläubigen zusammen (nicht „Untreuen“, wie zuweilen behauptet wird). Für die Christen heißt es also: **keine Scheidung, auch wenn der Partner nicht glaubt**. Beide, Mann und Frau, sind gleichermaßen angesprochen.

Auf dem Hintergrund der Berichte aus Esra und Nehemia ist dies eine grundsätzlich neue Weisung. Dort war ja bei einer Mischehe die Scheidung religiöse Pflicht. Für Israel galt im AT: Heiligung durch Abgrenzung von den Völkern (vgl. 3. Mo 20,22-26); für die Gemeinde des NT gilt: Heiligung als Fremdlinge mitten unter den Völkern (vgl. 1. Petr 2,11-12). Das atl. Heiligungsverständnis ist lehrreich aber heilsgeschichtlich überholt. Für die ntl. Gemeinde kann es keine „Rückzugs- und Bunkermentalität“ geben (Schrage; vgl. 1. Kor 5,10), sondern nur die missionarische Herausforderung.

Selbstverständlich ist hiermit nicht die Heirat eines ungläubigen Ehepartners freigegeben oder gar erlaubt. Der Text redet nur von bereits Verheirateten.

(7) Der Grund für das Bleiben: Heiligung des ungläubigen Partners (V14)

Viel Unsinn ist über diesen Vers geschrieben worden: stellvertretender Glaube des Christen für den Heiden, Begründung für Kindertaufe usw. Doch sollten wir den Vers im **Zusammenhang** verstehen.

- **Einmal** will Paulus dem Christen eine **Ermutigung und eine Begründung für das Zusammenleben mit einem Ungläubigen** geben. Der Ungläubige beeinträchtigt eben nicht die Heiligkeit des Christen, sondern es ist sogar umgekehrt. Der Christ zieht den Ungläubigen in die Nähe Gottes hinein.
- **Des weiteren korrigiert Paulus hier - offensichtlich überspitzt - ein Missverständnis** der Korinther, als ob Scheidung bei Mischehen geboten sei.

- Und **drittens** sagt Paulus eigentlich etwas über die **Stellung des Christen, nicht des Nichtchristen**.
- Die **Alte Kirche** verstand diesen Vers denn auch ganz vernünftig in folgender Richtung: **der Christ kann durch Gebet, Leben und Zeugnis einen göttlichen Einfluss auf den ungläubigen Ehepartner ausüben**. Der Ungläubige wird zu einem „**candidatus dei**“ (einem Anwärter des Glaubens; Hieronymus).
- **Für die Kinder gilt dann das gleiche Prinzip**. Sie werden nicht irgendwie durch den ungläubigen Ehepartner ein Tabu für den christlichen Elternteil, sondern auch durch ihn „geheiligt“.

Der Christ muss das Leben mit dem nichtchristlichen Ehepartner nicht fürchten. Er hat vielmehr gute missionarische Chancen (V16).

(8) Wenn der Ungläubige sich scheiden lässt... (V15a)

Die Scheidung soll nicht vom Christen betrieben werden, in keinem Fall! Doch der ungläubige Partner könnte die Scheidung betreiben (dies war von beiden Seiten einseitig möglich!). Hier kann der Christ den anderen ruhig gewähren lassen: „dann soll er (der Ungläubige) sich scheiden lassen!“ Der Christ wird also in keine Richtung unter Gewissensdruck gesetzt. Er wird nicht aufgefordert, die Ehe gegen seinen Wunsch zu lösen (V12-14), aber er wird auch nicht genötigt, innerlich an der Ehe festzuhalten, wenn der ungläubige Partner nicht will (V15). Das Evangelium bringt auch Freiheit in die eheliche Beziehung.

(9) Der Christ ist in solchen Fällen nicht gebunden (V 15b)

Viel diskutiert ist dieser kleine Satz des Paulus. **Zwei Auslegungen** streiten miteinander:

1. Der **Christ** ist nicht an den geschiedenen Partner gebunden, aber **nicht frei zu neuer Ehe**.
2. Der **Christ** ist nicht an den geschiedenen Partner gebunden und **frei für die Wiederheirat mit einem Christen (das sog. „Privilegium Paulinum“)**. Der Streit ist nicht leicht zu entscheiden, weil verschiedene Faktoren einander bedingen. Wir wollen sie nacheinander ansprechen.

(a) Die sprachliche Grundlage: „nicht gebunden“

Was heißt: „**nicht gebunden**“? Im **Grundtext** steht dort das Wort „**zum Sklaven machen**“ und zwar im Passiv. Darüber hinaus beschreibt die Form (Perfekt) das Resultat dieser Handlung. Der Christ ist nicht zum Sklaven gemacht worden und deshalb auch nicht wie ein Sklave gebunden. Dies bezieht sich deutlich auf den ungläubigen Ehepartner, der sich hat scheiden lassen. Der Christ ist an diesen durch die Ehe nicht mehr wie ein Sklave gebunden. Für den Zusammenhang festzuhalten ist, dass hier eine Form von „Sklave sein“ vorkommt.

(b) Der Gebrauch von Sklave und Freier in 1. Kor 7.

Im nachfolgenden Abschnitt **V17-24** legt Paulus das grundlegende Kriterium vom Evangelium für alle Stände dar: **bleibe, worin du berufen bist** (= Christ geworden bist; V17.24). Dies ist im Zusammenhang des Ehekapitels natürlich als Grundsatz auch für Ehefragen gemeint. Interessant ist hier das Vorkommen der Stände von Sklaven und Freien (V21-23). Paulus ermutigt die Sklaven, ihr Schicksal nicht zu betrauern. Wenn sie jedoch die Möglichkeit haben, frei zu werden, diese auch zu nutzen. Der Sklave ist der Gebundene, der Freie der, welcher tun kann, was ihm beliebt.

In V39 führt Paulus den Tod als Scheidenden an: Eine Frau wird frei zu heiraten, wenn sie will, wenn ihr Mann gestorben ist. Hier wird für die Bindung während der Ehezeit jedoch ein anderes Zeitwort verwendet als in V15. Die Freiheit bedeutet für die Witwe, dass sie nunmehr heiraten darf, wenn sie will.

Wenn man diesen Wortgebrauch in Rechnung stellt, bietet sich als Ergebnis für V15 folgendes an: Der Christ ist während der Ehe an den Ungläubigen gebunden. Wenn der sich allerdings scheiden lässt, gilt diese Bindung nicht mehr. Er kann dann auch heiraten, wenn er will. Doch ist damit der Streit noch nicht entschieden.

(c) Das Gewicht von V11

Wer sich hat scheiden lassen, soll unverheiratet bleiben, sagt Paulus hier. Die andere Alternative wäre die Versöhnung und Rückkehr zum geschiedenen Partner, eine Möglichkeit, die natürlich bei der Trennung des ungläubigen Partners laut V15 ausfällt. Sprachlich kann man in V11 das Scheiden wie in V10 nicht (!) passiv verstehen. Die betreffende Frau ist also nicht geschieden worden (vielleicht sogar gegen ihren Willen), sondern sie hat die Scheidung in irgendeiner Art betrieben. Sonst wäre ja die Aufforderung zur Versöhnung absurd. Daraus folgt nun: die von Paulus angesprochene Rückkehr zum früheren Ehepartner ist in V11 eine realistische Möglichkeit, in V15 hingegen nicht. Man sollte also zwar V11 für die Auslegung von V15 mit in Betracht ziehen, aber auch nicht überbewerten.

(d) Unverheiratete

Paulus bevorzugt klar, dass Menschen, die nicht in einer Ehe leben, so bleiben wie er (V7), also ehelos um des Herrn willen (V32). Dieses Anliegen von 1. Kor 7 sollte bei der Frage der Wiederheirat nicht vergessen werden. Vom Grundgedanken her wird Paulus also immer lieber empfehlen, unverheiratet zu sein oder zu bleiben, wenn der Herr die Gabe gegeben hat (V7).

Nun verwendet Paulus den **Begriff „unverheiratet“ in 1. Kor 7** für 4 verschiedene betreffende Personenkreise.

- 1. Nicht verheiratete Männer** allgemein oder, wie manche Ausleger annehmen, **speziell Witwer**, was einige Wahrscheinlichkeit für sich hat (V8).

- 2. Eine geschiedene Frau** (V10).

- 3. Junggesellen** als solche, die noch nicht verheiratet waren (V32).

- 4. Jungfrauen**, auch noch nicht verheiratet (V34).

Der Begriff „unverheiratet“ hat also die ganz allgemeine Bedeutung für jemanden, der nicht in einer Ehe lebt und dies deshalb, weil er entweder verwitwet oder geschieden ist, bzw. noch nicht verheiratet war. Paulus wirbt bei allen Personen-Gruppen mit diesem Begriff dafür, ehelos zu bleiben. Sein Werben hat allerdings auch eine eindeutige Grenze.

(e) Ehe ist besser als „brennen“ (V9)

Paulus hält es für gut, überhaupt keine geschlechtliche Gemeinschaft zu praktizieren oder kennen zu lernen (V1), aber er verteidigt diese Sicht nicht auf Biegen und Brechen gegen die Natur des Menschen. Wer sich nicht enthalten kann, soll heiraten (V9). Das geschlechtliche Verlangen wird damit nicht als negativ gewertet. Paulus hält nicht den Ehelosen für geistlicher als den Verheirateten (dieses Missverständnis entspringt der griechisch beeinflussten Leibfeindlichkeit der Alten Kirche!). Es ist für ihn eine Frage der Gabe (V7). Wenn jemand also diese Gabe der Enthaltensamkeit so nicht hat, solle er besser heiraten. Die Ehe dient eben auch dazu, Unzucht zu verhüten und soll deshalb der Regelfall sein (V2). Man darf nun die Unverheirateten von V9 nicht vorschnell mit den Geschiedenen von V15 in eins setzen und so die Wiederheirat für normal erklären. Jedoch kann man sich auch schwer vorstellen, dass Paulus dem Geschiedenen von V15, der „brennt“, eine neue Ehe verwehrt.

(f) Ergebnis

Aus all diesen Erwägungen heraus sollten wir den Schluss ziehen, dass **der Satz „in solchen Fällen nicht gebunden“ zwei Dinge beinhaltet:**

- 1. Freiheit zur Scheidung, wenn der Ungläubige sie betreibt**
- 2. Freiheit zur Wiederheirat, wenn man nicht die Gabe des Ledigbleibens hat (V7).**

Wir schließen uns also der zweiten Meinung an, dem **„Privilegium Paulinum“**. Sie fasst Wortgebrauch, Text und Kontext am besten zusammen.

(10) „Aber zum Frieden hat euch Gott berufen“ (V15c)

Ein kleines Wörtchen kann einen großen Unterschied im Verständnis machen und solche kleinen Wörter finden wir in V15 und 16. Hier ist es das Wort „aber“, das zwar im griechischen Text vorhanden ist, jedoch in der Lutherübersetzung fehlt (Elberfelder: „doch“). Es drückt einen **Gegensatz zum Vorhergehenden** aus. Paulus bemüht sich also sofort, die Erlaubnis zur Scheidung vom Ungläubigen nicht zu einem Grundsatz werden zu lassen. Der **Gedankengang** ist dann folgender: Wenn der Ungläubige sich scheiden lassen will, soll er es tun. Der Christ ist dann frei. Doch gibt es

eine klare Berufung Gottes, nämlich zum Frieden. Der „Friede“ hier meint nicht (wie kaum in der Bibel) den inneren Seelenfrieden, sondern die versöhnte Beziehung zwischen den Eheleuten. Gott möchte (auch wenn Paulus in diesem Fall die Scheidung gestattet), dass die Ehe mit dem Ungläubigen harmonisch geführt wird. Dieser Vers ist also völlig missverstanden, wenn man ihn als Legitimation für die Scheidung auffasst, damit man nach endlosem Ehegezänk endlich seine Ruhe habe. Das heißt, den Sinn auf den Kopf stellen. Gott will versöhnte Ehe, auch von Christen mit ihren ungläubigen Partnern.

(11) Die missionarische Chance der Mischehe (V16)

Ein zweites Missverständnis des Textes ergibt sich aus der unglücklichen **Übersetzung von V16**.

- **Luther** übersetzt **pessimistisch**: „**Was weißt du, ob du den Ungläubigen retten wirst!**“ **Erwartete Antwort**: „**Natürlich nicht!**“ Sinn: Willige in die Scheidung ein, dass du Ruhe (Frieden) hast, weil die Bekehrung des Ungläubigen Partners ganz unsicher ist. Das Glas ist halb leer.
- Man kann diesen Vers jedoch sprachlich auch **optimistisch** übersetzen: „**Was weißt du, ob du nicht den Ungläubigen retten wirst!**“ oder: „**Was weißt du, vielleicht wirst du den Ungläubigen retten!**“ **Erwartete Antwort**: „**Ja sicher!**“ Sinn: Sieh deine Zuflucht nicht in der Scheidung vom Ungläubigen, sondern sei versöhnlich (Frieden) und denk an die großartige missionarische Möglichkeit. Das Glas ist halb voll.

In diesem zweiten Sinn haben diesen Vers durchweg auch die Kirchenväter verstanden! Christen sollten also den ungläubigen Ehepartner nicht als Bedrohung empfinden (vgl. V14), sondern die missionarische Chance sehen. So ist V16 eine gute Begründung („denn“) für versöhnliche Ehen mit Ungläubigen („Frieden“; V15). Dies impliziert natürlich nicht die bewusste Heirat mit einem Nicht-Christen (vgl. V39: „im Herrn“).

b. Zusammenfassung der Lehre des Paulus

- (1) Christus untersagt Scheidungen.** Das Herrenwort ist die Autorität, auf die Paulus sich beruft und die er in die missionarische Gemeindesituation hin entfaltet. Der Grundsatz „lebenslänglich“ lässt sich nicht erweichen. Dieser gilt dann auch für christliche Ehen.
- (2) Christen, die sich haben scheiden lassen, sollen sich deshalb auch wieder versöhnen.** Mit Versöhnung ist hier eine erneute Heirat der beiden gemeint. Die Alternative wäre, allein zu bleiben. Dass die Geschiedenen wieder zusammenkommen können, ist als realistische Möglichkeit ins Auge gefasst (d.h. der andere ist auch noch ehelos). Ansonsten wäre die Aufforderung zur Versöhnung sinnlos. Paulus duldet also kein

Betreiben einer Scheidung von Christen, setzt es aber als bereits geschehen voraus. Solange also die Möglichkeit der Versöhnung besteht, sollte der Christ sein möglichstes versuchen und nicht einen anderen Partner heiraten.

- (3) Christen sollten im Gehorsam gegen die Weisung von Jesus auch an Ehen mit Ungläubigen festhalten.** Sie brauchen sich nicht davor zu fürchten, sondern sollen vielmehr die missionarische Chance sehen. Die Scheidung ist für sie keine Zuflucht, sondern sie können nur „Opfer“ sein.
- (4) Bei einer Scheidung auf Betreiben des ungläubigen Partners ist der Christ jedoch frei.** Er muss sich dem anderen nicht mehr verpflichtet fühlen. Außerdem kann er nach unserer Meinung auch eine neue Ehe eingehen.
- (5) Paulus macht (wie schon Jesus) Mut zum „allein bleiben“.** Dies kann für einen Christen bedeuten, dass er auf die Rückkehr und Bekehrung des Partners wartet.

3. Schlussfolgerungen aus dem Neuen Testament

a. Die Ehe als Schöpfungsordnung
Jesus und Paulus lehnen beide grundsätzlich Ehescheidung ab. Die Ehe ist eine lebenslängliche Angelegenheit, weil sie Schöpfungsordnung und Schöpferwirken ist. Sie besteht, bis der Tod scheidet. Dies gilt dann sogar für glaubensverschiedene Ehen! Man kann nicht sagen, dass es irgendeine Ehe gibt, die Gott nicht gestiftet hat. Sündige Motive bei der Eheschließung bespricht das NT nicht. Doch scheint es so, dass auch diese nicht die göttliche Stiftung aufheben. Man kann sich also nicht als Verheirateter fragen, ob der Partner denn nun wirklich von Gott sei. Selbst die Ehe mit einem Partner, der eine andere Religion hat, soll im Frieden, also in versöhnlicher Beziehung geführt werden. Dies ist natürlich nicht als Legitimation für eine Heirat mit Ungläubigen zu verstehen!

b. Die Scheidung als Notordnung
Die atl. Tolerierung der Scheidung ist eine Notordnung angesichts der Sünde. Sie ist atl. Realismus. Diese tut der Jüngerethik keinen Abbruch. Jesus und Paulus gestehen dem Christen im Grundsatz kein Scheidungsrecht zu. Das offizielle Recht einer staatlichen Ordnung ist kein ethischer Freibrief.

c. Trennung erleiden, nicht Trennung betreiben
Jesus wie Paulus nennen je eine Ausnahme für das Scheidungsverbot. Jesus: Unzucht, also Ehebruch des anderen. Paulus: Scheidung durch den ungläubigen Partner. Beide Fälle haben gemeinsam, dass nicht der Jünger des Herrn das Ende der Ehe betreibt, sondern der andere. Beim Fall, den Jesus nennt, begeht der Partner Ehebruch, bei Paulus lässt der andere sich scheiden. Beide, Jesus und Paulus, fordern auch in diesen

Fällen nicht die Scheidung, sondern gewähren sie als Möglichkeit. Paulus bespricht in der missionarischen Situation der heidenchristlichen Gemeinden einen anderen Fall als Jesus, der aber Ähnlichkeiten aufweist. Der ungläubige Partner des Christen will die Ehe nicht fortsetzen. Dann ist auch hier die Scheidung erlaubt. In beiden Fällen erleidet der Christ den Zerbruch der Ehe, auch wenn er in der jüdischen Situation als betrogener Mann den Scheidebrief auszustellen hatte. Der Scheidebrief besiegelt dann nur noch, was schon Fakt war: die Ehe ist zerbrochen. Christen sind also im Grundsatz zur ehelichen Treue angehalten.

d. Ehebruch und Vergebung

Der Ehebruch ist eine tiefe Erschütterung einer Ehe. Er kann den betrogenen Partner so stark treffen und verletzen, dass eine Ehe nicht mehr fortgesetzt werden kann. Jesus hat der ehebrecherischen Frau die Vergebung zugesprochen und sie zu neuem Verhalten aufgefordert (Joh 8,1-11). Christen sind eingeladen, bei diesem gnädigen Herrn Vergebung zu lernen. Diese Einladung gilt auch bei Ehebruch. Vergebung kann auch nach Ehebruch eine Ehe wieder erneuern. Angesichts von fortgesetzter Untreue des Partners wird die Vergebungsbereitschaft des Christen allerdings ausgenutzt. Er hat bei Ehebruch vom Herrn die Freiheit, die Scheidung einzureichen oder einer Scheidung zuzustimmen (Mat 19,9).

e. Wiederheirat

Als Jesus in Mat 19,9 die Scheidung erlaubt hat, hat er auch im gleichen Satz die Möglichkeit der Wiederheirat eingeschlossen. Man kann mit Mat 5 diese Erlaubnis nicht einfach vom Tisch wischen. Paulus lässt die Möglichkeit offensichtlich zu, allerdings nur dann, wenn es keine Möglichkeit der Versöhnung gibt (etwa wenn der andere eine neue Beziehung eingegangen ist) und wenn der Christ außerdem die Gabe der Ehelosigkeit nicht hat.

F. Theologische Positionen aus der Kirchengeschichte

Mit der Aufnahme des biblischen Zeugnisses haben wir den grundlegenden Bewertungsmaßstab für alle ethischen Entscheidungen in Bezug auf Scheidung und Wiederheirat gewonnen. Es stellen sich nun allerdings von unserer Zeit her Fragen, die in der Bibel so direkt gar nicht beantwortet sind. Wie gehen wir damit um? Eine Hilfe kann die Lehre und Praxis in der Geschichte der Christenheit sein.

1. Die Kirchenväter (Alte Kirche)

a. Scheidung

Die Kirchenväter **lehnen die Scheidung für einen Christen grundsätzlich ab**.

- „Auch wenn eine Frau boshaft, geschwätzig und verschwenderisch oder der Mann wild,

zornig und aufgeblasen ist, ist diese Knechtschaft zu erdulden.“ (Schrage,117)

- Die Ehe kann nicht „durch Gefangenschaft, Abwesenheit, Sklaverei und plötzliche Impotenz“ gelöst werden.

Als Scheidungsgrund zugelassen wird der

- **Ehebruch (!) entsprechend der „matthäischen Unzuchtsklausel“**. (nach AUGUSTIN erlaubt, aber nicht geboten) TERTULLIAN fordert sogar die Trennung von einer ehebrecherischen Frau (auch ORIGENES). Andersherum soll die Frau sich nicht von einem ehebrecherischen Mann trennen (BASILIUS; kirchliche Praxis!), übrigens eine offensichtliche Diskriminierung der Frau.
- Bei **Gefahr für den Glauben** besteht nach AUGUSTIN für den Christen sogar die Pflicht zur Trennung.

Die Scheidung wird als Aufhebung der Lebensgemeinschaft verstanden, nicht als Aufhebung der Bindung. Sie ist eine Trennung von Tisch und Bett (vgl. katholisches Scheidungsverständnis).

b. Wiederheirat

Im ganzen wird ein **grundlegendes Nein zu einer zweiten Ehe** durchgehalten. Die Scheidung berechtigt nicht zu einer neuen Heirat. Wer zu Lebzeiten des geschiedenen Partners erneut heiratet, begeht Ehebruch (TERTULLIAN; AUGUSTIN). Einige jedoch gewähren dem unschuldigen Teil eine zweite Ehe (EPIPHANIUS). Das Konzil von Karthago (407 n.Chr.) verbietet eine erneute Ehe.

Übrigens wird 1. Kor 7,11 überfrachtet: Die Alternative der Ehelosigkeit nach der Scheidung hat in der Väterexegese den klaren Vorzug vor der Versöhnung mit dem Partner! Nur wenn die Frau sich nicht enthalten könne, solle sie sich mit dem Mann versöhnen. Im Hintergrund steht hier eine Abwertung der Leiblichkeit und Geschlechtlichkeit, die aus dem griechischen Denken eingedrungen ist. Im Griechentum galt der Leib als Gefängnis für die Seele. Der Leib sei im Grunde genommen böse. So seien auch leibliche Bedürfnisse wie Geschlechtlichkeit minderwertig. Die Kirche lehrt also: der Vollkommene erduldet die Begierden und wird sich nicht davon besiegen lassen (ABROSIAS, AMBROSIUS, TERTULLIAN, AUGUSTINUS). Diese Meinung bestimmt zum Teil die rigorose Haltung der Alten Kirche mit. Diese Abwertung der Ehe führt dann auch im Mittelalter zur Entwicklung des Zölibats (Priester als Vollkommene, die sich der fleischlichen Begierden enthalten können).

2. Die Reformatoren

a. Scheidung

- LUTHER nimmt im Gegensatz zum Katholizismus eine **neue Bewertung der Ehe („ein weltlich Ding“; kein Sakrament)**, von Ehelosigkeit (gegen den Zölibat), sowie von Scheidung und Wiederheirat vor. **Scheidung verstößt für ihn gegen Gotes Gebot**, das „zwingt beieinander zu bleiben.“

- **Gründe, die Scheidung erlauben** sind für ihn **Diebstahl, Ehebruch, anderes Unrecht, mutwilliges Verlassen und Impotenz.**
- CALVIN lässt **nur Ehebruch als Grund** gelten.

b. Wiederheirat

- LUTHER erlaubt bei Scheidung wegen „Ehebruch oder mutwilligem Verlassen dem unschuldigen Teil, wiederum christlich zu freien.“ Gleiches gilt in der Anwendung auch für Priester! Luther weitet das „Privilegium Paulinum“ (Scheidung und Wiederheirat) aus.
- Der Wittenberger Reformator sieht die Ehe „als ein äußerlich leiblich Ding, das nicht hindert, noch fordert den Glauben, und mag wohl eins Christen das ander Unchristen sein, gleich wie ein Christ mit einem Heiden, Juden und Türken mag essen, trinken, kaufen und allerlei äußerlich Ding treiben.“ So gestattet Luther das Eingehen einer Mischehe.

c. Reformatorische Bekenntnisschriften

- **Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes von 1537 in Schmalcalden (lutherisch)**
„Ungerecht ist auch die [katholische] Satzung, die einem unschuldigen Partner nach einer vollzogenen Scheidung die Ehe verbietet.“¹⁴
- **Das Westminster-Bekenntnis von 1647 (reformiert)**
„Nach dem Verlöbnis begangener Ehebruch oder Hurerei, die vor der Heirat aufgedeckt werden, geben dem unschuldigen Teil rechtmäßigen Grund, das Verlöbnis zu lösen. Im Falle von Ehebruch ist es dem unschuldigen Teil erlaubt, eine Scheidung zu erwirken und nach der Scheidung einen anderen zu heiraten, als ob der schuldige Teil tot wäre.“¹⁵

3. Die katholische Position

- **Katholischer Katechismus von 1992**
„Die Ehescheidung missachtet den Bund des Heiles, dessen Zeichen die sakramentale Ehe ist. Das Eingehen einer, wenn auch vom Zivilrecht anerkannten, neuen Verbindung verstärkt den Bruch noch zusätzlich. Der Ehepartner, der sich wiederverheiratet hat, be-

findet sich dann in einem dauernden, öffentlichen Ehebruch.“¹⁶

4. Der Pietismus

Nach SPENER darf der Christ bei Ehebruch des anderen wieder heiraten. Dies gilt auch für die „boshafte Verlassung“.

5. Neuere Positionen (20. Jahrhundert)

a. EMIL BRUNNER

- Brunner sieht die **Ehe als unauflöslich** an.
- Er erkennt auch nicht einfach die herkömmlichen Ehescheidungsgründe an, weil „ein glaubensstarker Mensch ... all das überwinden kann.“
- Doch kann es **auch Scheidung** geben: „Um der Nächstenliebe willen ist dann die Auflösung einer solchen Ehe das einzig Sittliche.“ „Aber es kann auch der Fall eintreten, wo das Nichtscheiden noch größere Schwachheit bedeutet und noch mehr gegen die göttliche Ordnung verstößt.“ (Brunner, S. 346)

b. HELMUT THIELICKE

- Thielicke bezeichnet die **Ehe als eine Schöpfungsordnung Gottes**. Deshalb sei sie im Grunde unauflöslich.
- Davon unterscheidet er die **Scheidung als Notordnung** um der Sünde (Herzeshärte) des Menschen willen.
- Bei der Scheidung habe der Seelsorger jedoch immer von der **Schuld beider Eheleute** auszugehen.
- Er spricht sich für eine **Wiederheirat unter bestimmten Bedingungen** aus.

6. Evangelikale Positionen

a. Keine Scheidung und keine Wiederheirat¹⁷

- Diese Position spricht sich **gegen Scheidung und gegen Wiederheirat** aus. Beides widerspreche dem Willen Gottes und der unlösbaren Ehe als Schöpfungsordnung.
- Die **matthäische „Unzuchtsklausel“** ist demnach **keine Scheidungserlaubnis**, sondern streng auf verbotene Beziehungen von Verwandtschaftsgraden zu beziehen. Christliche Eheleute hätten auch angesichts von Ehebruch kein Scheidungsrecht, sondern seien aufgefordert, Vergebung zu üben.
- Auch das „**Privilegium Paulinum**“ **ist damit hinfällig**. Ein geschiedener Christ solle die Versöhnung mit seinem Partner su-

¹⁴ **Unser Glaube – Die Bekenntnisschriften der evangelisch – lutherischen Kirche (Ausgabe für die Gemeinde)**. Bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann. (Gütersloh: Gerd Mohn, 1986), S. 525, Nr. 78.

¹⁵ **Bekenntnisse der Kirche – Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten**. Hg. von Hans Steubing. 1. Taschenbuchauflage. (Wuppertal: Brockhaus, 1985), S. 230, Nr. 24,5.

¹⁶ **Katechismus der katholischen Kirche**. Hg. von Libreria Editrice Vaticana. (München: Oldenbourg, 1993), S. 602, Nr. 2384.

¹⁷ Joachim Cochlovius, **Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden – Eine Orientierung für Christen über Ehescheidung und Wiederheirat**. 2. Aufl. (Wuppertal: Brockhaus, 1997).

chen. Sei diese nicht möglich, gelte es, allein zu bleiben. Dazu gebe der Herr im Glauben die Kraft. Einen ethischen Konflikt, der zur Wiederheirat rate, gebe es in diesen Fragen nicht.

b. Scheidung als Notordnung, Wiederheirat nach Vergebung durch Gott¹⁸

- Diese Position sieht die **Scheidung als eine Notordnung und äußerste Möglichkeit**. „Wo sie erfolgt, wird Sünde geordnet, aber das Gebot bleibt bestehen.“ (S. 23; nach M. Seitz).
- Die Vergebung jedoch befreit und führt zu einem Leben im Frieden und das „kann auch bedeuten, **daß ein Geschiedener nicht in jedem Fall unverheiratet bleiben muß**.“ (S. 30) Dies gilt besonders im Fall der Scheidung durch den nicht gläubigen Ehepartner. (S. 30).
- Eine **Trauung Geschiedener ist als Gemeindeveranstaltung** zu halten, wobei die Schuld der Scheidung nicht verschwiegen wird, ohne in Einzelheiten zu gehen.

Diese zweite Position geht also vom Schuldbegriff der Scheidung aus (Die Vergebung durch das Kreuz Christi kann „auch die Sünde der Scheidung reinwaschen.“ [S. 33; Th. Bovet]), die erste wesentlich von der Schöpfungsordnung.

c. Wiederheirat nur als seelsorgerliche Möglichkeit¹⁹

- Diese Position kommt nach der Betrachtung der einschlägigen Bibelstellen zum Schluss, dass „Christen ... von den neutestamentlichen Aussagen ... ausgehen müssen. Das bedeutet, daß innerhalb einer christlichen Gemeinde **Ehescheidung und Wiederheirat grundsätzlich nicht möglich** sind.
- Wo es trotzdem zu einer Scheidung kommt, sind die Geschiedenen, sofern sie Christen sind, verpflichtet, „auf Wiederheirat zu verzichten und sich so für eine mögliche Versöhnung offen zu halten.“ (S.47)
- **Ein möglicher sexueller** Konflikt des Geschiedenen ist „Frage der seelsorgerlichen Abklärung und Abwägung.“ Hier ist Verzicht auf kirchliche Trauung und kirchliche Ämter geraten. (S. 48)

¹⁸ Rosemarie und Hansjörg Bräumer, „Scheidung – und was kommt danach?“ in: Bräumer, Cochlovius, Dieterich, **Eine zweite Ehe? Überlegungen zur Wiederheirat Geschiedener**. (Wuppertal: Brockhaus, 1992).

¹⁹ Helmut Burkhardt, „Ehe und Ehescheidung in christlicher Sicht“, in: **Theologische Beiträge** 26 (1995), S. 35-49.

d. Scheidung und Wiederheirat bei Ehebruch oder Verlassen werden²⁰

- Im **Falle von Ehebruch sei nach Matt 19,9 eine Scheidung möglich**. Die Scheidung sei dann die amtliche Bestätigung des bereits geschehenen Bundesbruches. (S. 608)
- „Wer unschuldig geschieden wurde, weil sein Partner Ehebruch begangen hat, darf wiederheiraten, wer schuldig geschieden wurde, nicht.“ (S. 611)
- Auch **für den Fall von 1. Kor 7,15 wird die Wiederheirat zugestanden**: „Viel natürlicher ist jedoch die Sicht, daß der Gläubige nicht mehr an den ersten Partner gebunden ist, also frei für eine neue Heirat ist.“ (S. 613)
- Die **Ehe wird als ein unter Eid geschlossener Bund verstanden**. Scheidung sei statthaft, wo „Sünde eines Ehepartners ein Maß erreicht, daß der Bund und seine Grundlagen selbst damit zerstört wird (z.B. Ehebruch, Homosexualität, Gewalt oder Tötungsabsichten gegen den Ehepartner)...“ (S. 631).

e. Ergebnisoffene Eheseelsorge²¹

- Jesus lasse im Falle von **Zerrüttung** (so wird Matt 19,9 verstanden) die Scheidung zu.
- Paulus habe das Herrenwort aus Matt 19,9 als **Zerrüttungsprinzip** aufgefasst und konnte darum in 1. Kor 7,15 einen weiteren Scheidungs- und Wiederverheiratungsgrund nennen: Antwillen des Partners, die Ehe fortzusetzen.
- In der Seelsorge an Ratsuchenden sei die „bedrückende Situation“ nicht noch durch Druck von Seiten des Seelsorgers zu erhöhen. Statt dessen solle er die **Seelsorge ergebnisoffen** gestalten.
- Nach einer Scheidung seien zwei bis drei Jahre Zeit der **Abnabelungs-, Selbsterkenntnis- und Veränderungsprozesse** nicht zuviel, um in eine neue Ehe zu gehen.
- Diese neue Ehe sei bei Zerrüttung der alten möglich.

G. Ethische Standortbestimmung (Unsere Position)

1. Ehe als Schöpfungsordnung und Scheidung als Notordnung

a. Angesichts der Ehenot gilt es, die **Ehe als Schöpfungsordnung** wieder neu zu betonen.

²⁰ Thomas Schirmacher, **Ethik II: Das Gesetz der Freiheit & Ehe und Sexualität**. 2. Aufl. (Nürnberg: VTR und Hamburg: RVB, 2001).

²¹ Karl-Heinz Espy, Faltblatt „Wenn Christen in der Ehe scheitern – Überlegungen zum Umgang mit Ehescheidung und Wiederheirat Geschiedener.“ (Ahnatal: Weißes Kreuz, ohne Jahr).

Die Ehe dauert, bis der Tod die Partner scheidet. Gott will die Scheidung nicht. Für Christen bleibt deshalb die Treue zum einen Partner in der einen Ehe die ethisch bindende Weisung, solange der Partner lebt.

b. Angesichts der Sünde (Hartherzigkeit) hat Gott im AT die **Notordnung der Scheidung** zugelassen, die von Jesus nicht zurückgenommen, sondern erst theologisch erklärt wird. Scheidung ordnet Not und ist zugleich eine Not. Die Möglichkeit einer Scheidung ist gesellschaftlich notwendig, weil wir „jenseits von Eden“ leben.

2. Scheidung

a. Scheidung kann nach allgemeiner Erfahrung selten einseitig einem Partner als Schuld angelastet werden, selbst wenn er Ehebruch begeht oder den anderen böswillig verlässt. **Scheidung hat es eher mit der Sünde beider Partner zu tun.** Diesen Aspekt der Schuld, der Herzenshärte und Unversöhnlichkeit betont zu Recht HELMUT THIELICKE. Es ist fragwürdig, ob es bei einer Scheidung überhaupt einen unschuldigen Teil gibt. (Christen sollten deshalb mit ihrer Kritik am staatlichen Zerrüttungsprinzip vorsichtig sein.)

b. Scheidung ist keine Schöpfungsordnung Gottes. Sie entspricht also nicht Gottes eigentlichem Willen. Sie ist vielmehr eine **Notordnung**, die angesichts der Sünde nötig wird. So muss die Scheidung staatlicherseits möglich sein, um überhaupt ein geordnetes Zusammenleben zu ermöglichen, wenn Ehen scheitern. Für Christen gilt jedoch, dass sie dem eigentlichen Schöpferwillen gemäß leben wollen. Für sie ist die Schöpfungsordnung ethisches Richtmaß. Eine Scheidung von Christen ist also vom Schöpfungsgedanken her grundsätzlich abzulehnen. Allerdings ist sie in bestimmten Ausnahmen möglich.

c. Die beiden ntl. Fälle („**Unzuchtsklausel**“ und „**Privilegium Paulinum**“) sprechen den Christen, dessen Partner ihn betrügt oder verlässt, nicht an sich von Schuld frei. Sie eröffnen ihm jedoch die Möglichkeit, eine Ehe nicht unzumutbar fortsetzen zu müssen. Scheidung ist in diesen Fällen vom NT her möglich.

d. Das Neue Testament nennt nur diese beiden Gründe. Andere werden nicht erwähnt. **Der Christ erleidet in beiden Fällen den Zerbruch seiner Ehe.** Einmal begeht der Partner Ehebruch, zum anderen wird der Christ vom ungläubigen Ehepartner verlassen. Der Christ führt also nicht aktiv das Scheitern der Ehe herbei. Er erleidet es.

e. Die Bibel schätzt die Ehe hoch und warnt in ihrem Gesamtzeugnis vor Scheidung. **Christen sollten also um ihre Ehe kämpfen und Versöhnung suchen.** Keinesfalls sollten sie sich vorschnell scheiden lassen.

f. Lebt ein Christ mit einem ungläubigen Ehepartner zusammen, ermutigt ihn das NT, an der Ehe festzuhalten und die „**Mischehe**“ als missionarische Chance aufzufassen.

g. Ist eine Ehe (vom Familienrichter) geschieden, besteht sie nicht mehr, auch nicht vor Gott. **Wir wehren damit der Unterscheidung von der sogenannten „Ehe vor Menschen“ und „Ehe vor Gott“.** Eine Ehe vor Menschen ist eine Ehe vor Gott. Eine Ehe ist immer auch eine öffentliche Angelegenheit, durch Sitte und Recht geschützt. Die Ehe ist durch Scheidung aufgehoben.

3. Wiederheirat

a. Jesus wertet die **Wiederheirat Geschiedener in Mat 5 als Ehebruch.** Dies ist ein radikal moralisches Urteil, nicht nur ein juristisches.

b. Christen sollen nach einer Scheidung allein bleiben, um einer **Versöhnung** und erneuten Heirat mit dem geschiedenen Partner nicht von vornherein die Chance zu nehmen. Die Möglichkeit der Versöhnung sollte jedoch nicht ins Unrealistische gesteigert werden, wodurch ein unerfüllbarer Druck auf den Christen gelegt wird.

c. Wird der Christ wegen **Ehebruch des Partners** geschieden, darf er nach Mat 19,9 wieder heiraten.

d. Paulus gestattet die Wiederheirat, wenn der **Ungläubige sich vom Christen lossagt.** Dies kann jedoch nicht als Freibrief für eine neue Ehe missverstanden werden. Ist er geschieden, kann auch Ehelosigkeit seine Bestimmung sein.

e. Für das ethische Urteil in Bezug auf Wiederheirat ist es ohne Belang, ob ein Mensch **als Christ oder als Ungläubiger geschieden** wurde. Dies entspräche nämlich der katholischen Auffassung von der Ehe als Sakrament, widerspricht aber der Lehre von der Ehe als Schöpfungsordnung, die für alle Menschen bindend ist.²²

²² In evangelikalen Gemeinden und Kreisen ist zuweilen folgende Meinung anzutreffen: Ist jemand vor der Bekehrung geschieden worden oder hat gar ein zweites Mal geheiratet, ist mit der Bekehrung auch diese Vergangenheit erledigt. Ist ihm solches jedoch als Christ passiert, dann sei hier ein schärferer Maßstab anzulegen. Hier wird offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen. Das widerspricht jedoch der Auffassung der Bibel. Nach der Bibel ist die Ehe zuerst eine Schöpfungsordnung (nicht eine Gnadenordnung). Als solche hat sie natürlich für alle Menschen die gleiche bindende Kraft. Eine Unterscheidung zwischen „vor der Bekehrung“ und „nach der Bekehrung“ ist darum aus ethischen Gründen verfehlt.

H. Seelsorgerliche Problemfelder

Krisen und Scheidungen christlicher Ehen stellen den Seelsorger vor besondere Herausforderungen. Einerseits möchte er den Menschen den klaren Willen Gottes erklären, andererseits erlebt er, wie verworren Situationen sein können. Mögliche Fälle sind zu vielfältig, als dass sie hier nur halbwegs besprochen werden können. Deshalb müssen wir uns auf einige Grundlinien beschränken.

1. Voraussetzungen der Seelsorge

a. Feste ethische Überzeugungen

Der Seelsorger selbst muss wissen, auf welcher Grundlage er Menschen rät. Das heißt für die Begleitung von Ehen in der Krise oder Geschiedener, dass er sich über das biblische Bild der Ehe und die Weisungen der Schrift zu Ehescheidung und Wiederheirat usw. im Klaren ist. Er kann nur dann ein christlicher Helfer sein, wenn er diese Leitlinien vorbehaltlos bejaht und vertritt.

b. Unparteilichkeit

Der Seelsorger ist nicht der Anwalt einer Partei im Ehe- oder Scheidungskrieg. Er muss unparteilich sein, will er dem Menschen helfen. Er muss sich darum davor hüten, einer Seite zu schnell recht zu geben oder sich auf eine Seite ziehen zu lassen. Wenn er nicht beide Seiten hören kann (etwa bei Geschiedenen), wird er kaum die volle Wahrheit erfahren!

c. Fachliche Kompetenz

Neben Grundlagen der Gesprächsführung usw., die für jede Seelsorge vonnöten sind, wenn sie gelingen soll, gehören für den Berater in Ehekonflikten und Scheidungen auch Kenntnisse um das Familienrecht dazu, etwa in Bezug auf Unterhalt (z.B. bei Trennung), Sorgerecht (seit 1998 neu gemeinsames Sorgerecht!), Scheidungsrecht usw.

d. Liebe und Demut

Der Seelsorger spricht als begnadigter Sünder. Er kennt sein eigenes Herz und weiß, dass er nur durch Christus eine weiße Weste hat. Das macht ihn bescheiden im Auftreten. Er ist nicht besser als sein Gegenüber. Dieses Wissen macht ihn demütig. Er weiß um die suchende Liebe des guten Hirten nach dem einen verlorenen Schaf, der die 99 anderen zurücklässt. Von dieser Liebe möchte er sich anstecken lassen.

e. Geduld und Gebet

Ehe- und Scheidungsstreit sind tiefgreifende menschliche Konflikte. Deshalb ist eine Lösung, wie etwa eine Versöhnung der Eheleute, kaum schnell zu erwarten. Darum ist von dem Seelsorger viel Geduld gefordert. Er muss **Spannungen aushalten** können und kann seinen Dienst nur unter Gebet tun. Er hat manches Mal mit frustrierten Menschen zu tun und kann oft nur **in Gott seine Hoffnung** sehen, dass es wieder gut werden kann.

f. Begleiten, nicht befehlen

Die Autorität des Seelsorgers ist das Wort Gottes. Deshalb ist die Effektivität der Seelsorge in der Kraft des Heiligen Geistes begründet. So ist vom Seelsorger Deutlichkeit und Zurückhaltung gleichermaßen gefragt. Er ist nicht der Herr über die Seelen, besonders nicht derer, an denen er Seelsorge übt. Auch dann nicht, wenn er Sünde erkennt. Der Herr ist Gott im Himmel. Deshalb kann der Seelsorger dann geistlich und menschlich am besten seinen Platz ausfüllen, wenn er Begleiter der Menschen sein will. Er kann an die Einsicht der Menschen appellieren, befehlen kann er kaum.

2. Ehepaare in der Krise

Eheseelsorge sollte bereits vor der Ehe (Ehevorbereitung; Jugendabende usw.) und natürlich vor der Krise (Eheseminare usw.) einsetzen. Die Erfahrung zeigt leider zu oft, dass Seelsorge erst dann beginnt, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist.

a. Das Ziel der Seelsorge: die Ehe erhalten

Die Ehe ist nach Gottes Willen eine Verbindung, die bis zum Tode eines Partners reicht. Deshalb hat der Seelsorger das Ziel, die Ehe in der Krise zu retten. Er erinnert an Gottes Willen und das gegenseitige Treueversprechen „in guten und bösen Tagen, bis dass der Tod uns scheidet“, zusammenzustehen. Er wird deshalb nicht leichtfertig zu einer Scheidung raten, sondern sie nach Möglichkeit zu vermeiden suchen.

b. Mit beiden Ehepartnern reden

Der Seelsorger sollte, wenn irgend möglich, mit beiden Ehepartnern reden, um ein reales Bild der Problematik zu bekommen. Ansonsten legt er sich selbst allzu große Steine in den Weg.

c. Auf den Willen Gottes hinweisen

Das Wort Gottes von der Ehe gilt in guten und bösen Tagen. Dieses soll der Seelsorger erklären und vertreten. Dabei ist es sicher eine Hilfe, auf das Trauversprechen vor Gott und Menschen hinzuweisen. Schon allein aus diesem Grund darf im Traugottesdienst die Formulierung „bis dass der Tod uns scheidet“ (oder eine entsprechende) nicht fehlen!

d. Das Gespräch zwischen Ehepartnern reanimieren

Wenn das Gespräch gestorben ist, liegt hier eine Herausforderung für den Seelsorger. Vielleicht kommt ihm die Rolle eines Moderators zu, damit ein Gespräch zwischen den Partnern halbwegs fair verlaufen kann. Vielleicht trifft er Absprachen mit beiden Partnern.

e. Sünde ansprechen

Der Seelsorger darf sich nicht scheuen, Sünde beim Namen zu nennen. Deshalb gehört zur Seel-

sorge Mut. Das menschliche Herz ist trotzig und verzagt zugleich. Die Schuld nur bei einem Partner zu suchen (z.B. bei Ehebruch), ist zu kurz gedacht. Schuld darf vor Gott ausgesprochen und kann vor ihm vergeben werden. Sie muss nach Möglichkeit auch vor dem Partner eingestanden und von ihm vergeben werden.

f. Vorübergehende Trennung

Es kann der Härtefall eintreten (etwa bei Alkoholsucht oder Misshandlung oder ähnlichem), dass eine räumliche Trennung erforderlich ist. Hier kann der Seelsorger dazu raten, vorerst zwei Wohnungen zu beziehen (Trennung von Tisch und Bett). Die Ehefrau (natürlich auch der Ehemann!) hat bei Trennung (nicht erst bei Scheidung) ein Recht auf Unterhalt. Sie (und er!) haben die Möglichkeit, gerichtlich die sogenannte „Rauschmissverfügung“ zu erlangen, die den anderen Partner aus der Wohnung weist.

g. Trennung

Auch Menschen, die getrennt leben, brauchen seelsorgerlichen Beistand. Hier vielleicht besonders. Es wäre fatal, wenn der Seelsorger die Begleitung an dieser Stelle versagen wollte. Insbesondere, wenn ein Partner nicht geschieden werden möchte, braucht er in dieser Phase und darüber hinaus menschliche und geistliche Hilfe (denken wir nur an den Fall von 1. Kor 7,15!). Nach Möglichkeit sollte der Seelsorger weiter gemeinsame Gespräche mit beiden Ehepartnern führen. Bei einer Trennung kann auch durchaus praktische Hilfe angesagt sein (Kinderbetreuung; Wohnung usw.).

3. Geschiedene

a. Begleitung

Die Scheidung ist eines der schlimmsten Ereignisse, die ein Mensch durchmachen kann. Enttäuschung und Einsamkeit drücken. Diese bittere Erfahrung hat schon manchem den Weg zu Gott eröffnet. Eine Gemeinde im 21. Jahrhundert wird wahrscheinlich Geschiedene in ihren Gottesdiensten finden. Diese brauchen besonders die Gemeinschaft und die seelsorgerliche Begleitung.

b. Die Vergangenheit aufarbeiten

Der Seelsorger kann ein Helfer sein, bei einem Geschiedenen die Krise aufzuarbeiten. Er wird in diesem Zusammenhang auch auf Schuld zu sprechen kommen. So kann er Helfer zur geistlichen Erneuerung werden. Die Gnade Gottes gilt Geschiedenen wie allen anderen Sündern in der Gemeinde!

c. Die Gegenwart bewältigen helfen

Fragen von Wiederheirat oder allein bleiben sollte der Geschiedene mit einem Seelsorger offen besprechen können. Ansonsten kann es hier zu Verkrampfungen oder Heuchelei kommen. In praktischen Angelegenheiten hat er vielleicht Unterstützung nötig (Kinder!). Die Gemeinde ist hier besonders in die Pflicht genommen.

d. Der ethische Konflikt

Falls der Geschiedene nicht allein bleiben kann, steht er vielleicht vor dem Problem, auf geschlechtlichem Gebiet zu sündigen oder wieder zu heiraten (ethischer Konflikt). Der Seelsorger darf sich um diesen Konflikt nicht herumdrücken. Auch der Geschiedene ist ein geschlechtliches Wesen. Unbiblische Überhöhungen von besonderen Kräften, die der Herr dann jedem, der nur ernsthaft will, verleiht, helfen nicht. Paulus geht realistisch davon aus, dass es Menschen gibt, die sich nicht enthalten können. Um Heuchelei zu vermeiden, darf der Seelsorger nicht mit unerfüllbaren Forderungen an den Geschiedenen herantreten. Wer andere Menschen menschlich und geistlich überfordert, treibt sie letztlich aus der Gemeinde oder in die Heuchelei, ob er das will oder nicht. In dieser kritischen Situation ist die Begleitung des Seelsorgers gefragt.

4. Wiederheirat

a. Die biblische Basis: „Unzuchtsklausel“ und „Privilegium Paulinum“

Wenn Jesus und Paulus eine Wiederheirat in diesen beiden Fällen nicht ausschließen, dann sollte das eine Gemeinde auch nicht. Also kann der Seelsorger Menschen, deren Ehe wegen Ehebruchs ihres früheren Partners gescheitert ist („Unzuchtsklausel“) oder die um ihres christlichen Glaubens willen von ihrem Ehepartner verlassen worden sind („Privilegium Paulinum“), auch auf dem Weg zu einer neuen Ehe begleiten.

b. Ehevorbereitung

Über die Schuld des Versagens kann nicht geschwiegen werden, wenn Menschen erneut lebenslange Treue versprechen, die sie nicht gehalten haben. Deshalb wird der Seelsorger zuerst die Vergangenheit ansprechen. Schuld muss erkannt und bekannt werden. Sonst geht eine schwere Last mit in die neue Ehe.

c. Wiederheirat auch von „schuldig“ Geschiedenen?

Schwer wird es für den Seelsorger, wo ein Geschiedener die Ehe wünscht, der das Scheitern einer Ehe zu verantworten hat (z.B. Ehebruch oder Zerrüttung). Hier treffen die beiden neuteamentlichen „Fälle“ nicht zu. Dieser erneute Ehewunsch bekommt dort eine Dringlichkeit, wo Menschen nicht allein leben oder sich dauerhaft enthalten können (vgl. 1. Kor 7,9). Nicht jeder (und auch nicht jeder Geschiedene!) hat die Gabe der Ehelosigkeit. Auch darum ist die Ehe eine gute Ordnung. Heiratet er erneut, widerspricht er dem Gebot des Herrn. Bleibt er aber allein, wird er sündigen (ethischer Konflikt). Man kann hier nicht zur Ehe raten, und man kann sich einer standesamtlichen Trauung nicht entgegenstellen. In dieser Frage muss seelsorgerlich vor Gott gerungen werden, um nicht voreilige Entscheidungen zu treffen. Der Geschiedene muss selbst zur Einsicht seiner Schuld kommen und geistliche Erneuerung erleben. Der Seelsorger sollte dies in

den Vordergrund rücken und nicht den schnellen Wunsch nach einem neuen Partner.

I. Fragen der Gemeindepraxis

Seelsorge und Gemeindepraxis hängen zwar zusammen, sollten aber unterschieden werden.

1. Die Reinheit der Gemeinde

Die Gemeinde ist eine Gemeinschaft von Sündern, denen Gottes Gnade gilt, auch Geschiedenen. Die Gemeinde sollte deshalb auch nicht vorschnell im Fall von Ehebruch, Trennung oder Scheidung Mitgliedern die Tür weisen. Sie muss bereit sein, Sündern Zeit und Raum zur Buße zu geben, ohne sie mit der Brechstange zu erzwingen. Gemeindegerecht sucht den Bruder (und die Schwester) zu gewinnen, nicht zu verlieren (Mat 18). Sie ist nur letzte Konsequenz hartnäckiger und fortgesetzter Unbußfertigkeit. Bei Ehebruch u.ä. ist sie (beim Scheitern intensiver [!] seelsorgerlicher Bemühungen) die äußerste Möglichkeit und Pflicht der Gemeinde. Wird jemand geschieden oder lebt in Trennung, kann es geraten sein (vorübergehend) eine Mitarbeit ruhen zu lassen.

2. Mitgliedschaft

Wer zur Buße findet (als Geschiedener oder wieder Verheirateter), der bleibt an Christus wie die anderen Sünder der Gemeinde auch, die der täglichen Vergebung bedürfen. Für sie gibt es kein Christsein zweiter Klasse. Darum kann ihnen auch eine Mitgliedschaft nicht verwehrt werden.

3. Trauung

Wenn das NT eine erneute Ehe nicht in jedem Fall („Unzuchtsklausel“; „Privilegium Paulinum“) verwehrt, dann kann das eine Gemeinde auch nicht. Darum hat in der Gemeinde auch eine mögliche Trauung Geschiedener ihren Platz. Dabei darf Schuld nicht verschwiegen werden. Eine Trauung hat bewusstseinsbildende Kraft für die Gemeinde und die Öffentlichkeit. Die Gemeindeleitung sollte sich dieses Problems bewusst sein.

4. Mitarbeit

Dem begnadigten Sünder gibt der Herr auch die Gnade des Dienstes für ihn in der Gemeinde. Diese sollte dann auch Geschiedenen und Wiederverheirateten offen stehen. Man sollte hier jedoch nichts über's Knie brechen. Der Kandidat sollte nicht überstürzt in die Mitarbeit drängen. Ein gedeihliches Zusammenleben in der Gemeinde wird dann wieder möglich, wenn die Gemeinde Vertrauen in ihn fasst und zu Vertrauen bereit ist.

5. Gemeindeleitung

Hat ein Wiederverheirateter einen Platz in der Gemeindeleitung (Vorstand; Ältester)? Mit 1. Tim 3,2 („Mann einer einzigen Frau“) kann dies nicht zurückgewiesen werden, weil sich die Bibelstelle wohl auf Mehrehe bezieht. Der Leiter sollte bei einer Trennung oder Scheidung vorerst sein Amt ruhen lassen. Denn er steht mit seinem Ruf als ein

Vorbild für die Gemeinde. Jedoch kann man einem Geschiedenen nicht grundsätzlich das Ältestenamt verwehren. Allerdings braucht es in jedem Fall eine Zeit der Heilung und Bewährung. Die Gemeinde muss erst (ein neues) Vertrauen zu ihm fassen.

6. Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werden

Jesus sagt: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet!“ (Mat 7,1). Er ermahnt Christen also zur Demut und fordert sie auf, sich „an die eigene Nase zu fassen.“ Ein Aburteilen von Geschiedenen als schlimmere Sünder, als man es selbst zu sein meint, ist pharisäerisch. Wenn jemand in Not oder Sünde fällt, braucht er die Hilfe der Gemeinde, nicht (nur) ihr Urteil. Dies gilt auch und besonders Geschiedenen.

J. Literatur

(Nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind Bibelkommentare, die das Verzeichnis nur unnötig aufblähen würden.)

- Adams, Jay. **Marmor, Stein und Eisen bricht**. 1992
- Baltensweiler, Heinrich. **Die Ehe im Neuen Testament- Exegetische Untersuchungen über Ehe, Ehelosigkeit und Ehescheidung**. A-ThANT 52. Zürich: Zwingli Verlag, 1967.
- Bauer, JB. „Bemerkungen zu den matthäischen Unzuchtsklauseln (Mat 5,32; 19,9)“, in: **Begegnungen mit dem Wort (FS H. Zimmermann)**. Hrsg. Joseph Zmijewski u.a. BBB 53. 1980, S. 23-33
- Baumert, Norbert. **Frau und Mann bei Paulus- Überwindung eines Missverständnisses**. Würzburg: Echter Verlag, 1992.
- , **Antifeminismus bei Paulus**. FzB 68. Würzburg: Echter Verlag, 1992, 207-260.
- Blomberg, Craig L. „Marriage, Divorce, Remarriage and Celibacy: An Exegesis of Mat 19,3-12“, in: **Trinity Journal** 11 NS (1990), S. 161-196.
- Bochmann, Andreas und Klaus-J. von Treeck (Hg.). **Ehescheidung und Wiederheirat. Ein Pastoral-Theologisches Symposium**. Spes Christiana, Beiheft 4. Friedensau, 2000.
- Bockmühl, Klaus. „Die Wiedertrauung Geschiedener nach evangelischem Verständnis“, in: **Die Glocke** 19,2 (1965), 15-18.
- Bräumer, Rosemarie und Hansjörg. **Scheidung und Wiederheirat**. Neuhausen, 1990.
- Bräumer, Rosemarie und Hansjörg, Joachim Cochlovius und Michael Dieterich. **Eine zweite Ehe? Überlegungen zur Wiederheirat Geschiedener**. Wuppertal. Brockhaus Verlag, 1992.
- Brooten, B. „Konnten Frauen im alten Judentum die Scheidung betreiben? Überlegungen zu Mk 10,11-12 und 1. Kor 7,10-11“, in: **Evangelische Theologie** (1982) 65-80.
- Brunner, Emil. **Das Gebot und die Ordnungen – Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik**. 4. Aufl. Zürich: Theologischer Verlag, 1978, S.344-351 [Erstveröffentlichung: 1932].
- Burkhardt, Helmut. „Ehe und Ehescheidung in christlicher Sicht“, in: **Theologische Beiträge** 26 (1995), S. 35-49.
- , Artikel „Wiederheirat“, in **ELThG** III, S. 2168-2169.
- Cochlovius, Joachim, Volker Gäckle und Horst Georg Pöhlmann, Art. „Ehe, -bruch, -scheidung“, in: **ELThG** I, S. 471-477.
- Denner, M. **Die Ehescheidung im Neuen Testamente**. Paderborn/Würzburg, 1910.
- Espey, Karl-Heinz. Faltblatt „Wenn Christen in der Ehe scheitern – Überlegungen zum Umgang mit Ehescheidung und Wiederheirat Geschiedener.“ Ahnatal: Weißes Kreuz, ohne Jahr.
- Ganswinkel, A van. „Ehescheidung und Wiederheirat in neutestamentlicher und moraltheologischer Sicht“, **Theologie und Glaube** 76 (1986), S. 193-211
- Greeven, Heinrich. „Die Ehe nach dem Neuen Testament“, **New Testament Studies** 15 (1968/69), S. 365-388.
- Haacker, Klaus. „Ehescheidung und Wiederverheiratung im Neuen Testament“, in: **Theologische Quartalsschrift (ThQ)** 15 (1971), S. 28-38.
- , „Ehe und Ehescheidung- Konflikte und Krisen in der Bibel“, in: **Das Wort, das in Erstaunen versetzt. Dankesgabe an Jürgen Fangmeier**. Wuppertal, 1994, S. 187-194.
- Heth, W.A. und Gordon J. Wenham. **Jesus and Divorce. The Problem with the Evangelical Consensus**. Nashville u.a., 1984.
- Klaiber, Walter. „Wann beginnt die Ehe und was begründet sie? Materialien zu einer aktuellen Frage aus der Bibel und ihrer Umwelt“, in: **Theologische Beiträge** 12 (1981), S. 221-231.
- Kuberski, Jürgen. „Scheidung und Wiederheirat – was sagt die Bibel?“, **Bibel und Gemeinde** 1. Quartal (1988), S. 66-80.
- Laney, JC. „Paul and the Permanence of Marriage in 1 Corinthians 7“, **Journal of the Evangelical Theological Society** (1982), S. 283-294.
- Lindner, Helgo. „Spricht Gen. 2,24 von der Ehe?“, in: **Theologische Beiträge** 19 (1988), S. 23-32.
- Neuer, Werner. **Mann und Frau in christlicher Sicht**. 4. Aufl. Gießen: Brunnen Verlag, 1988.
- , Artikel „Ehe“, in: **GBL** I, S. 292-297.
- Schirmacher, Thomas. **Ethik II: Das Gesetz der Freiheit & Ehe und Sexualität**. 2. Aufl. Nürnberg: VTR und Hamburg: RVB, 2001
- Stoll, Claus-Dieter. **Ehe und Ehescheidung - die Weisungen Jesu**. Theologie und Dienst 36. Gießen: Brunnen Verlag, 1983.
- Thielicke, Helmut. **Theologische Ethik, III**. Tübingen: Mohr (Siebeck), 1964, S. 695-724.
- Wenham, D. „Paul’s Use of the Jesus Tradition: Three Samples“, in **The Jesus Tradition outside the Gospels**. Gospel Perspectives 5. 1985, S. 7-37.
- Wili, H-U. „Das Privilegium Paulinum (1 Kor 7,15f) – Pauli eigene Lebenserinnerung? (Rechtshistorische Anmerkungen zu einer neueren Hypothese)“, in: **Biblische Zeitschrift** Neue Folge 22 (1978) S. 100-108.

